

Politische Justiz in Gießen und Umgebung während der NS-Zeit*

Wolfgang Form

Einleitung

Die politische NS-Strafjustiz ist ein Forschungsgegenstand, der seit einigen Jahren mit unterschiedlichen Schwerpunkten bearbeitet wird. Für das Gebiet des heutigen Bundeslandes Hessen gibt es bisher keine umfassende Studie zu dieser Thematik. Seit Sommer 1998 wird in einem von der Deutschen Forschungsgemeinschaft in Zusammenarbeit mit dem Land Hessen und der Philipps-Universität Marburg finanzierten Forschungsprojekt dieser Teil der hessischen Geschichte eingehend erforscht. Die Vorarbeiten begannen allerdings wesentlich früher. Zwei Forschungsabschnitte konnten in einer Vorstudie, die das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst seit 1996 finanzierte, in Angriff genommen werden:

1. Werkzeug: Die Voraussetzung einer gründlichen Analyse der politischen NS-Justiz ist die Erhebung aller überlieferten Verfahren der "politischen" Gerichte und damit in erster Linie die des Volksgerichtshofs, der wiederum eine große Zahl von Verfahren an Oberlandesgerichte abgab (regionalisierte). Um eine große Zahl von gleichförmigen Daten erfassen zu können, galt es eine komplexe digitale Verarbeitungsgrundlage in Form einer relationalen Datenbank zu entwerfen, die in der Lage war, die Zielsetzungen zu bewältigen und für modifizierte Fragestellungen offen zu sein.

2. Material: Die in den hessischen und überregionalen Archiven vorhandenen Quellen mußten möglichst vor Beginn der Forschungen gesichtet und durchgesehen werden. Dabei gab es ein wesentliches Problem zu lösen, den Umstand nämlich, daß durch Kriegseinwirkungen die Unterlagen des Oberlandesgerichtes Kassel annähernd gänzlich und die des Oberlandesgerichtes Darmstadt zum überwiegenden Teil vernichtet worden waren. An dieser Stelle muß dem Hessischen Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden Dank gesagt werden. Im Rahmen des Dokumentationsprojektes Widerstand und Verfolgung unter dem Nationalsozialismus in

* Der Text ist eine überarbeitete Fassung eines Vortrages, der vom Verfasser am 28. September 1999 bei der Christl.-Jüdischen Gesellschaft in Gießen gehalten wurde.

Hessen (1989 – 1996) wurde der überwiegende Teil der bis zum Untergang der DDR nicht oder kaum zugänglichen Quellen zur politischen Strafjustiz in Hessen erstmals systematisch zusammengetragen und zugänglich gemacht.¹

Beide Vorhaben sind in vollem Umfang umgesetzt worden. Seit Beginn begleitet eine Gruppe von Wissenschaftlern und Archivaren die Arbeit; der im Juni 1995 ins Leben gerufenen "interdisziplinären Arbeitsgruppe NS-Justiz in Hessen". Mitarbeiter sind Hochschullehrer dreier hessischer Universitäten, die Leitung des Hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden sowie Wissenschaftler verschiedener Institutionen. Das Forschungsvorhaben hat eine projektierte Laufzeit von vier Jahren. Das Dokumentationsgebiet umfaßt die drei ehemaligen Oberlandesgerichtsbezirke Darmstadt, Frankfurt a.M. und Kassel sowie einige angrenzende Landgerichtsbezirke (Göttingen und Erfurt), die per Weisung des Reichsjustizministeriums ebenfalls vom Hoch- und Landesverratsenat in Kassel "mit betreut" wurden. Im Zeitraum von 1933 bis 1936 gab es auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Hessen zwei Oberlandesgerichte, die für politische Strafsachen zuständig waren: Darmstadt und Kassel.² Ab 1937 wurde das OLG-Kassel auch für den OLG-Bezirk Darmstadt zuständig.

Die zeitgeschichtliche Forschung geht von der Überlegung aus, daß neben Mitteln der Konsensbildung der Einsatz der repressiven Staatsapparate, insbesondere der Gebrauch des Strafrechts und die damit verbundene personelle Einbindung der Justizjuristen und der Justizverwaltung in das politische Kalkül, von großer Bedeutung für die Stabilisierung des NS-Systems waren. Somit soll primär ein zeithistorischer Beitrag geliefert werden, der sowohl juristische und historische wie politikwissenschaftliche und soziologische Methoden und Fragestellungen verbindet. Dabei werden bürokratiegeschichtlich-institutionelle sowie rechts- und strafrechtsgeschichtliche Zugänge erschlossen, die wohl am dichtesten als *Juristische Zeitgeschichte* umschrieben werden können.³ Zu-

¹ Es handelt sich in der Hauptsache um Parallelüberlieferungen aus dem Reichsjustizministerium, der Oberreichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof und Unterlagen aus diversen Aktenlagen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit, des Institutes für Marxismus/Leninismus beim Zentralkomitee der SED sowie aus den Beständen des ehemaligen Berlin Document Centers.

² Das Oberlandesgericht Kassel war auch für den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a.M. zuständig.

³ Siehe dazu Bernnhard Diestelkamp: *Rechtsgeschichte als Zeitgeschichte. Historische Betrachtungen zur Entstehung und Durchsetzung der Theorie vom Fortbestand des Deutschen Reiches als Staat nach 1945*, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 1985, S. 181 – 207; Zum Verhältnis von Politikwissenschaft und Geschichte siehe Klaus von Beyme: *Die politischen Theorien der Gegenwart. Eine Einführung*. 7. überarb. Aufl. Opladen 1992, S. 63 f.

sammenfassend lassen sich folgende zentrale Zielsetzungen des Forschungsprojekts beschreiben:

Ausgangspunkt ist die Untersuchung der Veränderungen in der organisatorischen und personellen Strukturierung der Justiz in den ersten Monaten des NS-Regimes - auf der Ebene der drei ehemaligen Oberlandesgerichtsbezirke Darmstadt, Frankfurt/M. und Kassel.⁴ Dabei soll die Justiz nicht isoliert, sondern als Teil eines Verfolgungsapparates untersucht werden, zudem auch andere Institutionen, wie die politische Polizei, gehörten. Die Ausschaltung jeglicher Opposition wurde zum einen aufgrund ordentlicher und sondergerichtlicher Verfahren und zum anderen durch die Anwendung von Schutzhaft organisiert und umgesetzt. Ziel ist es auf die regionalen Besonderheiten des ebenso von Konkurrenz wie von Kooperation gekennzeichneten Verhältnisses zwischen Justiz und Polizei aufmerksam zu machen und in den Gesamtzusammenhang der vielschichtigen Herrschaftsbeziehungen des NS-Regimes zu stellen.

Die Spruchfähigkeit der Oberlandesgerichte Darmstadt und Kassel und des Volksgerichtshofs für den Zeitraum 1933 – 1945.

Die NS-Justiz spielte eine zentrale Rolle bei der Verfolgung der Regimegegner. Im Mittelpunkt steht die Entscheidungspraxis des Volksgerichtshofs und der Oberlandesgerichte (law in action). Es geht im wesentlichen um die Straftatbestände Hoch- und Landesverrat und (ab 1943) Wehrkraftzersetzung, aber auch um das Zusammenspiel mit anderen Normen. Die Ahndung dieser Straftaten gehörte ab April 1934 in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Volksgerichtshofs, dessen Anklagebehörde (Oberreichsanwaltschaft) die Strafverfolgung allerdings in großem Umfang an Oberlandesgerichte übertrug. Aus dem Vergleich der Verfahren vor dem Volksgerichtshof und denen der Oberlandesgerichte Darmstadt und Kassel wird sich der jeweils spezifische Charakter (Gerichtspraxis) der Instanzen herausarbeiten lassen. Die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten/Sondergerichten und Oberlandesgerichten sind in diesem Zusammenhang exponierte Entscheidungs- und Schaltstellen, deren Arbeit es auf dem Hintergrund ihrer Weisungsgebundenheit gegenüber vorgesetzten Behörden (bis hin zum direkten Eingriff in laufende Verfahren durch das Reichsjustizministerium) zu explizieren gilt.

Auf der Grundlage einer quantitativen Auswertung aller zur Verfügung stehender Anklageschriften und Urteile werden die in politischen Strafsachen einbezogenen Gruppen und Einzelpersonen sowie die der Aburteilung zugrundeliegenden Straftatbestände (Normen, Delikte und

⁴ Anmerkung: heute gibt es nur noch das Oberlandesgericht Frankfurt a.M.

Handlungen), die Entwicklung der Strafen (Strafmaß) und die beteiligten Richter und Staatsanwälte ermittelt und statistisch aufbereitet. Da es sich nicht um eine sequentielle Untersuchung einzelner Urteile handelt, können Verfahrensmerkmale und -ergebnisse systematisch für eine umfassende Anzahl von Entscheidungen analysiert werden. Die Ergebnisse sollen, verknüpft mit einer Zeitvariablen und weiteren in den Urteilsfindungen nicht direkt zum Ausdruck kommenden entscheidungserheblichen Fakten, in ein auf das Untersuchungsgebiet bezogenes und in Zeitphasen eingeteiltes Modell politischer Strafjustiz münden, das mit bestehenden überregionalen Schemata verglichen wird. Dazu zählt vorrangig die Frage, inwieweit sich Aussagen über die Arbeit des Volksgerichtshofs auf die der Oberlandesgerichte übertragen lassen. Hinsichtlich der Periodisierung der Strafzumessung wurde generell von einer Radikalisierung, d.h. einer Veränderung des Rechts in ein Instrument NS-spezifischer Massenbeherrschung, ausgegangen, die in der Kriegszeit in einer Flut von Todesurteilen gegen "Staatsfeinde" jeglicher Provenienz eskalierte. Wie sich diese Aussage nun tatsächlich am Fallbeispiel Hessen beschreiben läßt, wenn auch möglicherweise mit regionalen Spezifikationen, wird ein Hauptanliegen der Forschungen sein. Der aktuelle Forschungsstand erlaubt bereits einige interessante Einblicke in die Beantwortung der aufgeworfenen Fragestellungen. Zum einen stellte sich heraus, daß eine kontinuierliche Verschärfung der Sanktionen nicht festzustellen war. Die Entwicklung bei den Oberlandesgerichten verlief in Wellenbewegungen. Die Spitzen lagen in den Jahren 1934 – 1936 und 1942 – 1943. Ein deutliches „Sanktionstal“ konnte für den Zeitraum 1937 – 1940 ausgemacht werden. Es spricht vieles dafür, daß das NS-Regime versuchte das Volk zu „befrieden“. Dies geschah nicht ohne Hintergrund. Die 1936 beginnenden konkreten Kriegsvorbereitungen (der sogenannte Vierjahresplan) flankieren die genannten Entwicklungen in der Justiz.

Die konkrete Strafpraxis wird hinsichtlich der geschlechtsspezifischen Elemente der Verfolgungspraxis, sowohl bezüglich einer unterschiedlichen Delikthäufigkeit bei Frauen und Männern als auch möglicherweise hinsichtlich einer divergierenden Strafzumessung und deren Interpretation untersucht. Die sich abzeichnenden Differenzierungen können zum einen in einer besonderen Einbeziehung - oder auch Nichteinbeziehung - von Frauen in Widerstandsstrukturen begründet sein ("Täterseite"), die mit Bildern der Frauenrolle (auch in den Verfolgtengruppen selbst) verwoben ist. Zum anderen wird bei der Beurteilung der Strafrechtspraxis vor allem auf das Frauenbild der Richter und Staatsanwälte zurückgegriffen. Es stellte sich nämlich heraus, daß die Beurteilung gleicher Handlungen (Taten) eindeutig geschlechterspezifisch von den Justizjuristen eingeschätzt wurden.

Der Ausnahmezustand wird zur Normalität - NS-Terror gegen die politische Opposition

Bevor auf ausgewählte Teilergebnisse der Studie und regionale Besonderheiten (Gießen-bezogene Spezifika) eingegangen wird, soll ein kurzer Überblick zur Entwicklung der Verfolgung der politischen Opposition bzw. derjenigen, die mit der politischen Justiz anderweitig in Berührung kamen, gegeben werden.

Zu Beginn der Verfolgungspraxis des NS-Regimes stand die Zerstörung der sozialen Netzwerke der Parteien des linken politischen Spektrums. Der Anspruch auf gewaltsame Auflösung der Strukturen der sozialdemokratischen, linkssozialistischen und kommunistischen Organisationen ergab sich dabei schlüssig aus einer der zentralen Zielsetzungen des Nationalsozialismus: Der Herstellung der deutschen Volksgemeinschaft, bestehend aus Führung und Gefolgschaften, die das Ende jeder Art von Klassenkonflikten zum Inhalt haben sollte. Die Exponenten jeder nicht ins System integrierbaren Opposition standen dabei von vornherein unter einer existenziellen Bedrohung. Diese konnte vom Verlust des Arbeitsplatzes, über "Prügelstrafen" durch NS-Rollkommandos, langjährige Haftstrafen in Zuchthäusern oder Straflagern bis hin zur physischen Vernichtung reichen.

Die Regierung Hitler bediente sich bei der Durchsetzung ihrer vorrangigen politischen Maßnahmen, die zunächst in der Zerschlagung der KPD bestehen sollten, des bekannten Instrumentariums der reichspräsidentialen Notverordnungen (Art. 48 Weimarer Reichsverfassung). Zeitgleich mit der Regierungserklärung schickte der Kommissar des Reichs beim Preußischen Innenministerium am 1. Februar 1933 einen Funkspruch an die Regierungen und Polizeibehörden, der zu umfassenden Verbots- und Überwachungsmaßnahmen gegen die KPD aufrief. Zu Verhaftungen ihrer Anhänger kam es aber nur vereinzelt. Im Raum Hanau wurden aufgrund der Verordnung zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933⁵ um den 9. Februar 45 KPD-Funktionäre verhaftet, bei denen es sich überwiegend um Kandidaten für die bevorstehenden Reichstags- und Kommunalwahlen handelte. Durch Verordnung des Regierungspräsidenten in Kassel vom 8. bzw. 15. Februar 1933 wurde darüber hinaus die Publikationstätigkeit der Partei scharf reglementiert: Gegen nicht weniger als 42 Druckschriften wurden Verbotsverfügungen erlassen, die sich, mit Ausnahme der Wochenschrift "Das Reichsbanner" (SPD), ausschließlich gegen kommunistische Veröffentlichungen

⁵ RGBl. I S. 35.

richteten. Im Main-Taunus-Kreis fand die letzte Versammlung der KPD am 23. Februar 1933 in Eppstein statt zum Thema: "Einheitsfront und der neue Reichstag". Nachdem der Redner Wilhelm Höhn (Frankfurt/M.) die Hitler-Regierung als Lakaien des Großkapitals bezeichnet hatte, gegen die eine "Einheitsfront auf kommunistischer Grundlage"⁶ geführt werden müsse, löste der protokollierende Landjäger die Versammlung auf.

Die Geschehnisse nach dem Reichstagsbrand in der Nacht vom 27. auf den 28. Februar 1933 hoben die gesamte Verfolgungspraxis des NS-Regimes auf eine neue Qualität. Aufgrund der Notverordnung vom 28. Februar 1933, der sogenannten Reichstagsbrandverordnung, wurden verfolgungshinderliche Artikel der Weimarer Verfassung außer Kraft gesetzt (Freiheit und Unverletzbarkeit der Person, Briefgeheimnis, Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit und Verbot der Zensur).⁷ Wen diese Verordnung zuallererst treffen sollte, dokumentiert unzweideutig die Präambel: "Aufgrund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte folgendes verordnet (...)."⁸ Maßgeblich für die bereits am gleichen Tag einsetzenden Verhaftungen war die Beseitigung des Art. 114 der Weimarer Reichsverfassung, der Schutz der Unverletzbarkeit der Person, nach dem die Polizeihaft maximal 48 Stunden dauern durfte. Nun konnte ein Festgenommener auf beliebig lange Zeit und ohne Einspruchsmöglichkeiten inhaftiert bleiben bzw. nach einer verbüßten Strafe oder einem richterlichen Freispruch postwendend verhaftet werden (Schutzhaft).

Praktisch zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Reichstagsbrandverordnung erfolgte im gesamten Reichsgebiet eine bis dato nicht gekannte konzertierte Verfolgungswelle durch Polizei und NS-Verbände. In den Monaten Februar bis April 1933 wurden in Preußen etwa 25.000 Personen in Schutzhaft genommen,⁹ vor allem Mitglieder der KPD, der SPD und der Gewerkschaften. Im Volksstaat Hessen erging am 1. März 1933 auf

⁶ HHStAW Abt. 425 Nr. 403.

⁷ § 1 der Reichstagsbrandverordnung: "Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig." Damit wurden Freibriefe vor allem für die Polizei ausgestellt, mit denen sie quasi uneingeschränkte Kontrolle über die Bevölkerung und deren Tun erhielt. Vor allem nicht geduldeten Organisationen, Parteien und Verbänden wurde die staatlich garantierte Existenzberechtigung genommen.

⁸ Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat. RGBl. I S. 83.

⁹ Rolf Engelke/Wolfgang Form: Kommunistischer Widerstand und NS-Verfolgungspraxis in Hessen, in: Renate Knigge-Tesche/ Axel Ulrich (Hrsg.): Verfolgung und Widerstand 1933 – 1945 in Hessen. Frankfurt a.M. 1996, S. 220 f.

Weisung des Reichsinnenministers ein Erlaß, der jedes Auftreten der KPD im Wahlkampf verbot und die Kreisämter damit beauftragte, kommunistische Publikationen und Plakate einzuziehen. Die Landesgendarmerie des Kreisamts Friedberg z.B. führte in 25 Gemeinden am 2. und 3. März bei über 70 Personen, zumeist örtlich bekannten KPD-Mitgliedern und Gemeinderatskandidaten, intensive Durchsuchungsaktionen durch. Mitte März 1933 wurden auf Anordnung des Staatskommissars für das Polizeiwesen in Hessen, Werner Best, Schutzhaftbefehle gegen alle kommunistischen Reichs- und Landtagswahlkandidaten erlassen. In Kassel besetzte man das Büro der KPD-Bezirksleitung und stellte ca. 9 Zentner Flugschriften, Plakate und Zeitungen sicher.¹⁰ In Mörfelden sollen im März und April 1933 60 bis 70 Personen verhaftet worden sein, von denen ein großer Teil später in das KZ Osthofen eingeliefert worden sind. Das KZ-Osthofen war administrativ auch für Gießen und Umgebung zuständig.¹¹

Signifikant für diese erste Repressionswelle war das ungehemmte Vorgehen der SA und SS, die bei Verhaftungen häufig Regie führten und vor der polizeilichen Inhaftnahme nicht wenige Personen in NS-Folterstätten - "Wilden KZ's" - mißhandelten. Der nationalsozialistische Terror blieb der Öffentlichkeit nicht verborgen, löste aber in der bürgerlichen Anhängerschaft der nationalen Parteien nur geringe Irritationen aus. Immerhin, so die Zeitschrift "Das evangelische Hanau" in ihrer Märzausgabe, bestimmten nun "Dissidenten und glaubenslose Juden ... nicht mehr über unser christliches Volk". Es wehe ein frischer Wind beim Kampf gegen die "gottlose" Linke: "Zeitungen und Zeitschriften, die unseren Glauben und unsere Kirche in den Dreck zogen, sind verboten. Der Schmutz in Theater und Rundfunk fliegt wie dörres Laub, das reif ist zum Fallen. Sittenlosigkeit und Unmoral auf der Straße, hinter Fensterscheiben und Türen, die gestern noch frech ihr Haupt erhoben, fangen an zu schlottern. Jugend und Alter, Volk und Führer beugen sich unter Gott und seine ewigen Gesetze (...)"¹²

Da die Anzahl der Schutzhaftgefangenen seit Februar/März 1933 ständig zunahm, die Verfolgungsbehörden die Situation mit dem Begriff "Hochspannung"¹³ kennzeichneten und die strafrechtliche Ahndung von politischer Oppositionstätigkeit noch auf die Grundlage des Strafgesetzbuchs der Weimarer Republik gestellt war, wurde parallel zum polizeilichen Maßnahmenkatalog der Reichstagsbrandverordnung mit der Ein-

¹⁰ Ebenda, S. 221.

¹¹ Ebenda. Siehe zu Mörfelden HStAD Abt. G 12 A Nr. 11.

¹² Engelke/Form, S. 221 f.

¹³ Wilhelm Crohne: Bedeutung und Aufgaben der Sondergerichte, in: DJ 1933, S. 384.

richtung von Sondergerichten auf ein bekanntes und erprobtes Mittel der Weimarer Zeit zurückgegriffen. Nach der Verordnung vom 21. März 1933¹⁴ kam es zur Einrichtung der Sondergerichte in Darmstadt, Frankfurt a.M. und Kassel.¹⁵

Das rigorose Strafverfahren vor dem Sondergericht war zunächst für die Ahndung von dezidiert politischen Tatbeständen vorgesehen. Nicht nur durch die Unanfechtbarkeit der Urteile¹⁶ definierte sich die Sondergerichtsbarkeit, sondern vor allem durch die beschleunigte Durchführung des Verfahrens. Vor allem in der Phase der nationalsozialistischen "Revolution" sollte es dabei in erster Linie um die Zerschlagung der politischen Opposition gehen: "Der Gesetzgeber will durch Strenge und abschreckende Strafen die Verbrechen, die seine Existenz zur Zeit besonders bedrohen, schnell und gründlich ausrotten."¹⁷

Deutlicher als bei anderen Sondergerichten standen in der Anfangsphase der Tätigkeit des Sondergerichts Darmstadt Verfolgungsmaßnahmen gegen Kommunisten im Vordergrund.¹⁸ Bis Ende 1933 wurden gegen 123 Mitglieder oder Sympathisanten der KPD Anklage erhoben: Darunter gegen 44 Beschuldigte wegen Nichtablieferung von Waffen und illegalem Sprengstoffbesitz, gegen 32 wegen staatsfeindlicher Äußerungen und 49 wegen Herstellung oder Verteilung von Flugblättern und anderen

¹⁴ RGBl. I S. 136.

¹⁵ Allerdings existierten Sondergerichte (besondere oder außerordentliche Gerichte) bereits seit 1921 und dies flächendeckend im gesamten deutschen Reich. In einem Geheimschreiben des Präsidenten des Landgerichts Frankfurt a.M. vom 11. März 1921 wird auf diesen Umstand Bezug genommen: "Für den Fall, daß der Herr Reichspräsident die Errichtung eines außerordentlichen Gerichts für den Bezirk Frankfurt a/M. oder Teile desselben anordnet, bestimme ich mit Ermächtigung des Herrn Reichspräsidenten folgendes: (...) Zum Vorsitzenden des außerordentlichen Gerichts wird der Landgerichtsrat Dr. Alken, zu seinem Vertreter der Landgerichtsrat v. Kienitz bestellt ...". Dies galt ebenso für die Landgerichte im Volksstaat Hessen (Darmstadt, Gießen und Mainz), denn es handelte sich um reichsweit geltende Regelungen. Die Besetzungslisten dieser in Hessen wohl nie zusammengetretenen außerordentlichen Gerichte sind nachweislich (für den OLG-Bez. Frankfurt a.M.) mindestens bis 1935 geführt worden. D.h., zwischen 1921 und Ende 1935 gab es durchgehend bei jedem Landgericht ein bei Bedarf aktivierbares besonderes Gericht. Bemerkenswert ist, daß die Besetzung der außerordentlichen Gerichte aufgrund der Bestimmungen von 1921 während der NS-Zeit zusätzlich zu den Sondergerichten bestanden. Für das Sondergericht Frankfurt a.M. gab es allerdings eine Personalunion im Vorsitz des (nicht zusammengetretenen) außerordentlichen Gerichtes und des Sondergerichtes (die Landgerichtsdir. Rehorn und Ungewitter). HHStAW Abt. 458 Nr. 873.

¹⁶ Auf die Möglichkeit der Staatsanwaltschaft, Nichtigkeitsbeschwerde einzulegen, soll hier nicht näher eingegangen werden.

¹⁷ Crohne, S. 384.

¹⁸ Harald Hirsch: Das Sondergericht Frankfurt in vergleichender Perspektive, in: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst Bd. 65 (1999), S. 121 (126).

Tätigkeiten für die illegale KPD.¹⁹ In der ersten Verhandlung des Sondergerichts in Darmstadt, am 5. April 1933, wurden 9 Kommunisten aus dem Raum Friedberg, darunter die KPD-Landtagsabgeordnete Cilly Schäfer,²⁰ wegen Teilnahme an einer geheimen Versammlung zu Gefängnisstrafen von jeweils einem Jahr verurteilt. Vergleichbare Vergehen wurden auf preußischer Seite auch vor dem Oberlandesgericht Kassel verhandelt, was daraufhin deutet, daß es Spielräume in der Entscheidungsfindung für die Zuweisung an ein Sondergericht bzw. eine Anklage wegen Vorbereitung zum Hochverrat vor einem Oberlandesgericht gab.

Bis heute ist das auch für Gießen zuständige gewesene Sondergericht in Darmstadt noch nicht abschließend untersucht worden.²¹ Einige Schlaglichter der Arbeit dieses Gerichts möchte ich im folgenden kurz beschreiben. Grob läßt sich die Spruchfähigkeit der Sondergerichte in vier Bereiche untergliedern:

1. Politische oder sonstige kritische Äußerungen,
2. Rassische und weltanschaulich religiöse Verfolgung
3. "Kriegsstrafrecht" und
4. besonders schwere Fälle aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit (hierauf wird im weiteren nicht weiter eingegangen werden können).

Diese Aufzählung soll nur einen Anhaltspunkt für die vielfältige Tätigkeit der Sondergerichte geben und verallgemeinert im Grund über das zulässige Maß hinaus. Für einen einschätzenden Überblick reicht dies m.E. aber voll und ganz aus.

Politische oder sonstige kritische Äußerungen

Bereits kurz nach der Einrichtung des Sondergerichts Darmstadt verurteilte es Personen, die Kritisches über das NS-Regime bzw. über Mitglieder der Reichsregierung geäußert hatten. So soll z.B. Max Grünwald aus Gießen im April/Mai 1933 in der Öffentlichkeit die Behauptung aufgestellt haben, daß in Gießen ein Lehrer an den Folgen einer Mißhandlung durch Nationalsozialisten gestorben sei. Er kam am 17. Juli 1933

¹⁹ Enkelke/Form, S. 224.

²⁰ **HStAD Abt. G 27** Nr. 1; **Abt. G 15 Friedberg** Nr. Q 120 und Q 122; **HHStAW Abt. 518** Nr. 1081; **HStAM Best. 165** Nr. 3820.

²¹ Zur Zeit ist es Thema einer Dissertation von Harald Hirsch (Inst. für Kriminalwiss. der Universität Marburg, Forschungsgruppe NS-Justiz in Hessen).

in Untersuchungshaft. Grünewald wurde am 7. August 1933 zu einer Gefängnisstrafe von 10 Monaten verurteilt. Er verbüßte die Strafe bis zum 07. Juni 1934 in der Hessischen Zellenstrafanstalt Butzbach.²²

Ein weiteres Beispiel ist Paul Bell. Er hatte, nachdem er im Frühjahr 1933 vier Wochen im Konzentrationslager Osthofen einsitzen mußte, im August 1933 in einer Gastwirtschaft in Gießen angeblich unwahre Behauptungen über die SA geäußert. Zwei Tage später kam er in Untersuchungshaft. Ihn verurteilte das Sondergericht Darmstadt (2. September 1933) zu einer Gefängnisstrafe von 5 Monaten.²³ Zwischen der Tat und der Aburteilung vergingen noch keine vier Wochen. Der angestrengte "kurze Prozeß" funktionierte reibungslos.²⁴

Es kam in einigen Fällen auch zu mehrmaligen Verurteilungen vor dem Sondergericht Darmstadt, manche "Unverbesserliche" standen öfters vor Gericht, wie z.B. Wilhelm Ortmüller (Gießen).²⁵ 1933 saß er als Gegner des NS-Regimes zeitweise im Konzentrationslager Osthofen in Schutzhaft und befand sich am 1. März 1935 im Landgerichtsgefängnis Gießen in Haft. Ortmüller soll gedroht haben, Hitler "den Hals abzuschneiden". 10 Tage später (am 11. März 1935) sprach ihn das Sondergericht Darmstadt vom Vorwurf des Vergehens gegen das Heimtückegesetz mangels Beweises frei. Ein Jahr später (am 14. Oktober 1936) wird er erneut in Untersuchungshaft genommen. Ihm wurde vorgeworfen, öffentlich gesagt zu haben, daß die Berichterstattung aus Spanien zensiert sei. Aus dem Bericht der Staatsanwaltschaft Darmstadt an den Reichsjustizminister vom 3. Dezember 1936: „Der Arbeiter Wilhelm Ortmüller (...) suchte am 10. Oktober das Kohlenlager von Hermann Sauer in Gießen auf, um Briketts einzukaufen. In Anwesenheit mehrerer anderer Kunden äußerte er, er habe ein Stübchen mit fremden Sachen drin, so groß wie eine Gefängniszelle und müßte dafür 10.- Rmk. (Reichsmark, d.V.) bezahlen. Wenn die Verhältnisse wieder einmal anders würden und man eine eigene Wohnung bekäme, dann könnten die Kinder auch mal wieder einmal zu ihm kommen. Anschließend daran äußerte er, hoffentlich bekämen die in Spanien bald Recht und [dann] wird es hier auch so. Dann meinte er, die Berichte über Spanien seien vielfach übertrieben, es sei genau wie im Kriege. (...) Aus den Beiakten geht hervor, daß der Beschuldigte Ortmüller

²² HStAD Abt. G 27 Nr. 95.

²³ HStAD Abt. G 27 Nr. 120.

²⁴ Dies galt nicht für die gesamte NS-Zeit, denn bereits ab 1934 läßt sich eine deutliche Verlängerung der Verfahrensdauer beobachten. In besonderen Fällen, hier vor allem bei Devisenvergehen, dauerten die Verfahren viele Monate.

²⁵ Alle weiteren Hinweise stammen aus: **HStAD Abt. G 21 A** Nr. 2088, **Abt. G 27** Nr. 387, 587 und 729; **Abt. G 30 Butzbach** Nr. 333; **Abt. G 30 Darmstadt** Nr. 2096. **BAB Best. R 3001/30.01** Nr. IIIg¹³ 3015/37, IIIg¹³ 3004/39, IVg¹³ 3052/42 sowie IVg¹³ 5145/43.

dazu neigt, bei jeder sich bietenden Gelegenheit zum Ausdruck zu bringen, daß die Regierung und die deutsche Presse das Volk belüge. (...) Darüber hinaus erscheint jedoch kommunistische Mundpropaganda nicht nachweisbar, da Ortmüller einer politischen Partei nicht angehört hat.²⁶ Der letzten Äußerung des Oberstaatsanwalts²⁷ ist besonderes Gewicht beizumessen, denn es charakterisiert den Schalter zwischen der Anklage vor dem Sondergericht bzw. dem politischen Strafverfahren vor dem nationalsozialistischen Volksgerichtshof oder einem Oberlandesgericht. Diesmal konnte das Sondergericht ihm seine "schändliche Tat" nachweisen und er wurde am 1. Februar 1937 zu einer Gefängnisstrafe von 9 Monaten verurteilt.

Am 3. Dezember 1938 kam Ortmüller wiederum in Untersuchungshaft, weil er gegenüber einer Bekannten geäußert hatte: "Seitdem die Nationalsozialisten am Ruder sind, geschieht nichts wie Sittlichkeitsverbrechen und Mordbrennerei, dies ist an der Tagesordnung".²⁸ Am 1. Februar 1939 wurde er wegen Heimtücke zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren verurteilt,²⁹ die er in den Strafanstalten Frankfurt-Preungesheim und Freiendiez bis zum 1. Februar 1941 verbüßte. Für den Bestrafungshintergrund ist folgendes Zitat aus dem Urteil beispielhaft: "Milderungsgründe sind bei dem Angeklagten nicht zu finden. Es handelt sich nicht um eine Entgleisung aus einer Verärgerung heraus, sondern um die Meinungsäußerung einer durch und durch staatsfeindlich eingestellten Persönlichkeit. O[rtmüller] gehört zu den **unverbesserlichen, asozialen Erscheinungen**, die sich einfach an Zucht und Ordnung nicht gewöhnen können und aus dieser Betrachtung sich in einer dauernden **natürlichen Opposition** zum Nationalsozialismus befinden. Dabei ist O[rtmüller] ein sehr gewandter und intelligenter Mensch, der ganz genau weiß, was Recht und Ordnung ist. Er ist deshalb auch besonders gefährlich. Sein verlogenes, scheinheiliges Auftreten vor Gericht rundet das Bild seiner **minderwertigen Persönlichkeit** ab. Die Vorstrafen haben keinerlei

²⁶ BAB Best. R 3001/30.01 Nr. IIIg¹³ 3004/39.

²⁷ Dr. Alexander Kraell, später Senatspräsident beim Reichskriegsgericht und Oberreichskriegsanwalt; u.a. war er der Vorsitzende Richter beim Verfahren gegen die Rote Kapelle vom 19. Dezember 1942 und Chefankläger beim Verfahren gegen Dietrich Bonhoeffer – vgl. Haase, Norbert: Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft. Katalog zur Sonderausstellung der Gedenkstätte Deutscher Widerstand in Zusammenarbeit mit der Neuen Richtervereinigung, Berlin 1993, S. 59, 101 ff. und 160 ff.; BAB Best. R 3001/R 22 PA Nr. 64417.

²⁸ S. Ms 3/39. Urteil vom 1. Februar 1939 S. 3. BAB Best. R 3001/30.01 Nr. IIIg¹³ 3004/39.

²⁹ Dies war die Höchststrafe nach § 1 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniform vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1269).

Eindruck auf ihn gemacht. (...) Bei Menschen *dieser Art*³⁰ verfangen milde Strafen nicht, Sie können nur durch lange und harte Freiheitsstrafen getroffen werden.“³¹

Wilhelm Ortmüller ließ sich in seiner Opposition gegen das NS-Regime auch nicht durch diese empfindliche Gefängnisstrafe davon abhalten, seine Meinung über das verhaßte System zu vertreten, zumindest im engsten Familien- und Bekanntenkreis. Vermutlich im Sommer 1942 erfolgte seine erneute Festnahme und am 26. August 1942 seine Überführung als Untersuchungshäftling in das Landgerichtsgefängnis Gießen. Der staatliche Repressionsapparat reagierte erneut und forderte deutliche Schärfe, denn nunmehr befand sich Deutschland mit einem großen Teil Europas im Krieg. Die Oberstaatsanwaltschaft Darmstadt schreibt an das Berliner Justizministerium: “Die Hartnäckigkeit mit der der Angeklagte trotz wiederholter Bestrafung seine hetzerischen, von niedriger Gesinnung zeugenden Redensarten immer wieder vorbringt, erfordern eine empfindliche gerichtliche Bestrafung. Die Tatsache, daß die große Anzahl und die Höhe der bisherigen einschlägigen Vorstrafen den Beschuldigten nicht von der erneuten Wiederholung seiner hartnäckigen und intensiven Angriffe auf Führer, Staat und Partei zurückhalten konnten zeigt, daß sein Verhalten wesens- und *charakterbedingt* ist. So daß schon aus Gründen der Staatsautorität mit schärfsten Mitteln gegen ihn vorgegangen werden muß. Ich habe daher den Beschuldigten als *gefährlichen*

³⁰ Hier wird auf die sogenannte Tätertypenlehre Bezug genommen. Diese ging davon aus, daß ein Mensch bestimmte endogene oder dauerhaft erworbene Eigenschaften besitzt - in diesem Fall negative -, die der Straftäter immer wieder zeigt. Insbesondere die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 (RGBl. I S. 1679), die mit der Typisierung des Täters als Volksschädling keine simplen Strafverschärfungsvorschriften, sondern selbständige Tatbestände schuf, deren Anwendbarkeit aber auf eine bestimmte „Täterklasse“, eben die der Volksschädlinge, beschränkt blieb. Becker, W.: Der Tätertyp in der strafrechtlichen Praxis – seine Bedeutung für das Ermittlungsverfahren und für die Hauptverhandlung, in: DJ 1942, S. 677 (678). So auch Freisler in seiner Umschreibung des Volksschädlings: „Gerade jetzt gilt für die Strafrechtspflege mehr noch als sonst der Ruf: (...) Los von der Begriffseligkeit der Tatbestandszerlegung; an ihre Stelle muß die Lebensfassung, die klare Erkenntnis eines Lebensvorganges und dessen Messung an dem in den Gesetzen zum Ausdruck gebrachten Rechtswollen und Unrechtsverdammten des Volkes und seines Führers als den Träger unseres jetzigen Lebenskampfes treten. (...) Viel hat die Kriegsstrafrechtspflege mit der klaren, wie ich überzeugt bin, dem Volksempfinden alleine entsprechenden Wertung des Unrechtes des Volksschädlings erreicht.“ Freisler, in: DJ 1940, S. 885 (886). Über weitere Tätertypenspezifizierungen siehe Becker, S. 678 – 680. Vgl. Urteil des RG v. 4. November 1941; abgedr. in DJ 1942, S. 187, insbesondere Erläuterungen zum 1. Leitsatz. Kohlrausch/Lange: Strafgesetzbuch³⁸, S. 818 ff. (Literatur siehe ebenda, S. 821).

³¹ BAB Best. R 3001/30.01 Nr. IIIg¹³ 3004/39. Hervorhebung durch d.V.

Gewohnheitsverbrecher³² angeklagt und beabsichtige, eine erhebliche Zuchthausstrafe evtl. die Sicherungsverwahrung gegen ihn zu beantragen.³³ Hintergrund war die vermeintliche Aussage Ortmüllers, daß Hitler ein österreichischer Bankert und Zigeuner sei und daß er, wenn er ihn in die Hände bekäme, ihm den Hals abschneiden würde. Das Ergebnis der Hauptverhandlung vor dem Sondergericht Darmstadt vom 27. November 1942 fiel dementsprechend aus: Zwei Jahre und sechs Monate Zuchthaus sowie die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer von drei Jahren.³⁴ Zudem wurde Sicherungsverwahrung³⁵ angeordnet. Mit anderen Worten, Ortmüller mußte nach der Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit hinter Schloß und Riegel. Es ist nicht vermessen zu behaupten, daß die Sicherungsverwahrung ihrem Grunde nach ein Pendant der Justiz zur ebenfalls unbegrenzten polizeilichen Schutzhaft darstellte.

Um die Schärfe der Sanktionen beurteilen zu können, soll ein vergleichbares einmaliges "verbales Entgleisen" aus der Kriegszeit betrachtet werden. Antonie Baehr erzählte im August 1943 ihre Bedenken über die Regierung Hitler und merkte an, daß es für sie an der Zeit sei, daß der "Führer" sein Amt verliere, damit die Bombardierung deutscher Städte durch alliierte Streitkräfte ein Ende fände. Die Luftangriffe fanden ihrer Ansicht nach vor allem wegen der im Ausland nicht akzeptierten Deportation der Juden statt. Zudem gab sie folgenden sogenannten defätistischen Witz zum besten: "Am Tannenberghdenkmal sei ein Zettel mit der Aufschrift angebracht worden: Steig herunter, alter Streiter, Dein Gefreiter kann nicht weiter!"³⁶ In dieser Sache erfolgte am 6. November 1943 ihre Einlieferung in das Landgerichtsgefängnis Gießen. Sie wurde wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz vom Sondergericht Darm-

32 § 20a Abs. 1 StGB: "Hat jemand, der schon zweimal rechtskräftig verurteilt worden ist, durch eine neue vorsätzliche Strafe eine Freiheitsstrafe verwirkt und ergibt die Gesamtwürdigung der Taten, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, so ist, soweit die neue Tat nicht mit schwerer Strafe bedroht ist, auf Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren, wenn die neue Tat auch ohne diese Strafvverschärfung ein Verbrechen wäre, auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen."

33 Schreiben vom 17. September 1942. BAB Best. 3001/30.01 Nr. IVg¹³ Nr. 3052. Hervorhebung durch d.V.

34 Urteil vom 27. November 1942, S. 1. BAB Best. R 3001/30.01 Nr. IVg¹³ 3052/42.

35 § 42e StGB: "Wird jemand nach § 20a als ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn die öffentliche Sicherung es erfordert." Die Dauer der Sicherungsverwahrung war im Grunde unbegrenzt. Sie mußte so lange dauern, wie es ihr Zweck erforderte. Vgl. Entscheidung des Reichsgerichtes vom 20. August 1936 Az. 2 D 489/36. JW 1936 S. 2993 f. Siehe auch Christian Müller: Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933, Baden-Baden 1997, S. 79 ff.

36 Urteil vom 7. März 1944 S. 2. BAB Best. R 3001/30.01 Nr. IVg¹³ 3034/44.

stadt zu einer Gefängnisstrafe von 10 Monaten verurteilt. Sie verbüßte ihre Strafe bis zum 14. Mai 1944 in der Haftanstalt Darmstadt. Die Reststrafe wurde ihr zur Bewährung erlassen.³⁷

Rassische und weltanschaulich religiöse Verfolgung

Für Gießen ist der Fall der Familie Mendelsohn belegt. Louis Mendelsohn wurde am 18. April 1940 gemeinsam mit seiner Ehefrau Jenni durch das Sondergericht Darmstadt wegen Aufbewahrung von Geldscheinen in größeren Mengen zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt. Die Strafe verbüßte er vom 27. April bis zum 28. August 1940 im Strafgefängnis Frankfurt-Preungesheim. Anschließend wurde er der Polizei übergeben.³⁸ Weiteres konnte im Rahmen des Forschungsprojektes bisher nicht in Erfahrung gebracht werden.

Insgesamt sind Verfahren gegen Juden und Jüdinnen in politischen Strafprozessen der NS-Zeit ab 1941/42 eher die Ausnahme. Bisher war kein Angeklagter mit Bezug zum heutigen Bundesland Hessen vor dem Volksgerichtshof Jude im Sinne der Nürnberger Rassegesetze.³⁹ Vor dem Oberlandesgericht Kassel und Darmstadt sind 27 Personen mosaischen Glaubens angeklagt worden. Diese Angaben beziehen sich auf das gesamte Gebiet der drei ehemaligen Oberlandesgerichtsbezirke Darmstadt, Frankfurt a.M. und Kassel. Für Juden (und Polen) galt ab Dezember 1941 ein eigenes Strafrecht, die sogenannte "Polenstrafrechtsverordnung".⁴⁰ Seit dem 1. Juli 1943 spielten Juden und Jüdinnen im Zusammenhang mit dieser Verordnung allerdings keine Rolle mehr, da alle strafbaren Handlungen von Juden (im Sinne des Reichsbürgergesetzes) nunmehr exklusiv von der Polizei geahndet wurden.⁴¹ Mit der Verordnung wurde das letzte Band zwischen der Justiz und den in ihrem

³⁷ HStAD Abt. G 27 Nr. 1397. Im Vergleich zu anderen Fällen hatte Frau Baehr noch Glück im Unglück. Es wäre durchaus möglich gewesen, daß die Staatsanwaltschaft auch auf Wehrkraftzersetzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSVO) abgehoben hätte. Ab 1943 mußte dieses Delikt vor dem Volksgerichtshof oder einem Oberlandesgericht abgeurteilt werden. Die Strafandrohung war im Regelfall die Todesstrafe. Nur minder schwere Fälle konnten mit Freiheitsstrafen belegt werden.

³⁸ HHStAW Abt. 409/4 Nr. 4715.

³⁹ In Österreich gab es allerdings mehrere solcher Fälle (z.B. Ernst Spatz, VGH Az. 2 H 203/42 – Edition Zarusky, Fiches Nr. 338 f.; Felix Grafe, VGH Az. 2 H 186/42 – ebenda Fiche Nr. 341). Jürgen Zarusky/Hartmut Mehringer: Widerstand als "Hochverrat" 1933 - 1945. Die Verfahren gegen deutsche Reichsangehörige vor dem Reichsgericht, dem Volksgerichtshof und dem Reichskriegsgericht, München u.a. 1994 ff.

⁴⁰ Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 (RGBl. I S. 759).

⁴¹ § 1 Dreizehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. Juli 1943 (RGBl. I S. 372).

Zuständigkeitsbereich lebenden Juden und Jüdinnen durchtrennt. Allein der Polizei, und damit vor allem der SS und der Gestapo, sollte die "Behandlung und endgültigen Lösung der Judenfrage" obliegen. Die hierfür zuständigen Orte sind bekannt: die KZ-Mordstätten in Auschwitz oder Treblinka und an weiteren Orten im Osten Europas.

b. Zeugen Jehovas

Wegen ihres Glaubens sind vor den Sondergerichten vornehmlich die Zeugen Jehovas ab 1934 verfolgt worden.⁴² Sie hatten zwar keine

⁴² Vgl. Detlef Garbe: Zwischen Widerstand und Martyrium, Die Zeugen Jehovas im "Dritten Reich", 4. Aufl. München 1999, insbes. S. 136 ff., 221 ff. u. 511 ff. Gerd Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, Die Rechtsprechung der nationalsozialistischen Sondergerichte Frankfurt/Main und Bromberg, Baden-Baden 1998, S. 49, 66 f. ("1937 wurden fast zehnmals mehr Verfahren gegen Bibelforscher durchgeführt als im Jahr zuvor.[...] Bis 1938 befaßte sich das Gericht [Sondergericht Frankfurt a.M., d.V.] im wesentlichen mit Verstößen gegen die Heimtückeverordnung und gegen das Bibelforscherverbot, deren Anteil an allen Anklagen stets weit über 80% lag."), S. 159 ff. u. 164 ff. Von 282 vom Sondergericht Frankfurt a.M. abgeurteilten Personen mit religiösem Hintergrund bildeten die Zeugen Jehovas mit 188 Angeklagten (66,7%) die größte Gruppe. Siehe ebenda, Tabelle 26, S. 164. Christiane Oehler: Die Rechtsprechung des Sondergerichts Mannheim 1933 – 1945. Berlin 1997, S. 87 f. 179 (Tabelle 16). Herbert Schmidt: "Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen", Die nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf 1933 – 1945, Essen 1998, S. 105 ff. Das Sondergericht Düsseldorf verurteilte 245 und das Sondergericht Dortmund 723 Zeugen Jehovas zwischen 1936 und 1939. An beiden Sondergerichten gab es keine späteren Verfahren mehr. Harald Hirsch: Das Sondergericht Frankfurt in vergleichender Perspektive, in: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst Bd. 65 (1999), S. 121 (130 ff.).

Zum Verbot der Internationalen-Bibelforscher-Vereinigung siehe Wilhelm Crohne: Bedeutung und Aufgaben der Sondergerichte, in: DJ 1935, S. 1144 – 1145. Die Verbote in den jeweiligen deutschen Staaten bis zur Verreichlichung stützten sich auf die ReichstagsbrandVO v. 28.02.1933 (RGBl. I S. 83). "Die Justizbehörden werden darauf hingewiesen, daß der Herr Preußische Minister des Inneren aufgrund des § 1 der VO des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat (...) in Verbindung mit § 14 PVG. die Internationale Bibelforscher-Vereinigung einschließlich ihrer sämtlichen Organisationen (...) im Gebiet des Freistaates Preußen aufgelöst und verboten hat, weil sie unter dem Deckmantel angeblich wissenschaftlicher Bibelforschung eine unverkennbare Hetze gegen die staatlichen und kirchlichen Einrichtungen betreiben." VO v. 5. Februar 1934, abgedr. in: DJ 1934, S. 177.

Zur Rechtsprechung siehe: Urteil des Sondergerichts Halle v. 29. Januar 1935, abgedr. in: DRZ 1935, Nr. 312; Urteil des Sondergerichts Breslau v. 27. April 1935, abgedr. in: DRZ 1935, Nr. 432; Urteil des Sondergerichts Schwerin v. 13. Mai 1935, abgedr. in: JW 1935, S. 2082: "Die neun Angekl. sind bis zum Verbot Mitglieder der Internationalen Vereinigung ernster Bibelforscher bzw. eines Zweiges dieser Vereinigung, der sogenannten *Zeugen Jehovas*, gewesen. Ihnen wird zur Last gelegt, in den Jahren 1934/35, insbes. am 7. Okt. 1934, in Mecklenburg dem Verbot zuwider gehandelt zu haben und zwar u.a. dadurch, daß sie der brieflichen Aufforderung des

“Aktionen“ oder Äußerungen gegen das NS-Regime unternommen, aber ihr ganzer Lebensstil, bis hin zur Verweigerung des Wehrdienstes, wurde von den Nationalsozialisten nicht toleriert. Dort, wo sich eine Gemeinde gebildet hatte, wie z.B. in Fellingshausen, wo mindestens 8 Zeugen Jehovas verfolgt wurden, sind entsprechend viele Gläubige in die Mühlen der Justiz geraten und die Verfolgung war flächendeckend. Die Masse der Verfahren lag in den Jahren 1934-1937.⁴³ Über die Rechtmäßigkeit des Verbotes der Internationalen Bibelforschervereinigung gab es nicht nur einhellige Zustimmung. Beispielhaft sei hier das Urteil des Sondergerichts Darmstadt vom 26. März 1934 (Az. SM 26/34) genannt. Die Angeklagten wurden unter Bezugnahme auf die Weimarer Reichsverfassung freigesprochen. Hintergrund der Verfolgung der Zeugen Jehovas war eine Polizeiverordnung, die der Staatskommissar für das Polizeiwesen in Hessen (Werner Best) am 19. April 1933 erließ, wonach die Propaganda der Internationalen Bibelforscher-Vereinigung wiederholt zur Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geführt hätte. Die Vereinigung soll zudem im Verdacht gestanden haben, mit den marxistischen Parteien in Verbindung zu stehen. Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat v. 28. Febr. 1933 (Reichstagsbrandverordnung) wurden deswegen alle ihre Versammlungen und jegliche andere “Außendarstellungen“ (Propaganda) verboten; insbes.

amerikanischen *Richters* Rutherford, das Verbot nicht zu beachten, sich zu versammeln und bei der Reichsregierung um Aufhebung des Verbots einzukommen, nachgekommen sind. (...) Das Hanseatische Sondergericht hat in dem Urteil v. 15. März 1935 mit ausführlicher und durchaus überzeugender Begr. dargelegt, daß die WeimVerf (Weimarer Reichsverfassung, d.V.) als solche nicht mehr existiert. (...) Weiter hat das Hanseatische Sondergericht eingehend ausgeführt, daß die Vereinigung ernster Bibelforscher, insbes. wegen der Verweigerung des Kriegsdienstes, ihrer negativen Einstellung gegenüber dem nationalsozialistischen Staate, wie auch gegenüber dem Staate überhaupt, wegen des Ungehorsams gegen staatliche Gesetze (...) sowohl den Bestand des Staates gefährdet als auch gegen das Sittlichkeits- und Moralgefühl der germanischen Rasse verstößt.“

Für die wehrdienstverweigernden Zeugen Jehovas war das Reichskriegsgericht zuständig. Vgl. Detlef Garbe: Zwischen Widerstand und Martyrium, Die Zeugen Jehovas im “Dritten Reich“, 4. Aufl. München 1999, S. 364 ff.; ders.: Widerstand aus dem Glauben, in: Zeugen Jehovas. Vergessene Opfer des Nationalsozialismus?, hrsg. v. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands, Wien 1998, S. 11 ff.; Norbert Haase: Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft. Katalog zur Sonderausstellung der Gedenkstätte Deutscher Widerstand in Zusammenarbeit mit der Neuen Richtervereinigung, Berlin 1993, S. 95 ff. Hermine Wüllner (Hrsg.): “... kann nur der Tod die gerechte Sühne sein.“ Todesurteile deutscher Wehrmichtsgerichte. Eine Dokumentation, Baden-Baden 1997, S. 307 ff.; Reinhard Moos: Die Rehabilitation von Kriegsdienstverweigerern am Beispiel der Zeugen Jehovas, in: Rundbrief 2/1999, S. 12 ff.; ders., Die Aufhebung der Todesurteile der NS-Militärgerichtsbarkeit, in: JRP 1997, S. 253 ff.; ders., in: JRP 1994, S. 135 ff.

⁴³ Vgl. auch Anmerkung von Eduard Dreher zum Urteil des Landgerichts Dresden vom 18. März 1935, in: JW 1935, S. 1949 – 1950.

die Verbreitung von Druckschriften. Die Anordnung war an die hessischen Kreisämter und die sonstigen polizeilichen Behörden gerichtet und wurde durch Veröffentlichung bekanntgemacht.⁴⁴ Am 18. Oktober 1933 erging eine weitere Anordnung des hessischen Staatsministeriums, die ebenfalls an die Polizeibehörden gerichtet war und in der Darmstädter Zeitung bekanntgemacht wurde.⁴⁵ „Auf Grund des § 1 VO. des RPräs. zum Schutze von Volk und Staat v. 28. Febr. 1933 wird die Internationale Bibelforschervereinigung in Hessen mit sofortiger Wirkung verboten und aufgelöst.“⁴⁶ Wer sich weiterhin an der aufgelösten Organisation als Mitglied beteiligte oder sie auf andere Weise unterstützte oder den organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrecht erhielt, mußte mit einer Bestrafung nach § 4 Reichstagsbrandverordnung rechnen. Gleichzeitig wurde das Vermögen der Internationalen Bibelforschervereinigung zugunsten des Volksstaates Hessen beschlagnahmt und eingezogen.

Wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für die Verfolgung der Zeugen Jehovas und des regionalen Bezuges auch für Gießen und Umgebung sollen längere Ausschnitte dokumentiert werden:

„Sämtliche Angekl[agte] bekannten sich als Anhänger der Internationalen Bibelforschervereinigung. Sie werden beschuldigt, innerhalb nicht rechtsverjährter Zeit in S., D. und an anderen Orten des Inlandes fortgesetzt gemeinsam Versammlungen der Vereinigung internationaler Bibelforscher veranstaltet, für die Vereinigung Propaganda gemacht, sich an ihr als Mitglieder beteiligt, sie unterstützt und ihren organisatorischen Zusammenhalt aufrechterhalten zu haben, obwohl ihnen das Verbot der Vereinigung bekannt gewesen sei. (...) Die Angekl[agten] geben sämtlich zu, daß ihnen das ausgesprochene Verbot ihrer Organisation bekannt war. Es wurde ihnen wenigstens teilweise sogar einzeln durch die zuständige Gendameriestation eröffnet.

Die Angekl[agten] waren freizusprechen, da die bezeichneten Anordnungen rechtsungültig sind, weil sie gegen Art. 137 Abs. 2 RVerf. (Reichsverfassung, d.V.) v. 11. August 1919 verstoßen, der noch gültig fortbesteht. Es kann zunächst der von der StA (Staatsanwaltschaft, d.V.) angenommenen, auch im Schrifttum vertretenen⁴⁷ Auffassung nicht zugestimmt werden, wonach die

⁴⁴ JW 1934, S. 1744.

⁴⁵ Darmstädter Zeitung v. 18.10.1933: Az. Abt. I a (Polizei), zu Gesch. Nr. 16652.

⁴⁶ Abgedruckt in: JW 1934, S. 1744.

⁴⁷ Vgl. z.B. Staatsrat Prof. Dr. Carl Schmitt: Ein Jahr nationalsozialistischer Verfassungsstaat, in: Deutsches Recht, Heft 2 v. 25. Januar 1934.

Weimarer Verfassung als solche und im ganzen nicht mehr gelten soll. Dagegen spricht sachlich, daß sonst heute ganze Institutionen auch unseres gegenwärtigen Verfassungslebens in der Luft hängen würden und daß keineswegs der gesamte Inhalt sog. Weimarer Verfassung mit den Staatsgrundsätzen des Nationalsozialismus unvereinbar ist, formell, daß die Reichsgesetzgebung selbst auf der Grundlage des Fortbestehens der RVerf. fußt, soweit ihre Best[immungen] nicht im einzelnen durch die staatsrechtliche Entwicklung im Gefolge der nationalsozialistischen Revolution beseitigt worden sind.“⁴⁸

Nach Ansicht des Gerichts war der Art. 137 Weimarer Reichsverfassung durch keine gesetzliche Vorschrift beseitigt worden. Er konnte auch deshalb nicht als aufgehoben betrachtet werden, weil er den Staatsgrundsätzen des Nationalsozialismus widerspräche. Demnach wäre der Grundsatz der Religionsfreiheit bis dato unangetastet geblieben. Maßgeblich erschien dem Sondergericht Darmstadt hierbei ein Urteil des Reichsgerichts vom 23. Januar 1934, wonach höchstrichterlich entschieden war, daß der Art. 137 Weimarer Reichsverfassung auch weiterhin Gültigkeit besaß.⁴⁹ Weiterhin führte das Sondergericht Darmstadt aus:

“Die Vereinigung der Bibelforscher muß aber – darüber hat die Beweisaufnahme keinen Zweifel gelassen – als Religionsgesellschaft i.S. des Art. 137 anerkannt werden. Sie stellt eine festgegründete, umfassende Vereinigung der Anhänger eines in seinen Lehren und Anschauungen von den übrigen christlichen abweichenden Glaubensbekenntnisses dar, die sich über das gesamte Reichsgebiet erstreckt. Die Selbständigkeit des Glaubensbekenntnisses ergibt sich z.B. aus der Verwertung der Dreieinigkeitslehre, der Lehre von der Unsterblichkeit der Seele, vom Fegefeuer. Positiv ergibt sich die eigene Lehre aus dem Bekenntnis der Menschheit Jesu neben der Gottheit Christi; die Seele befindet sich nach dem Tode im Zustande der Bewußtlosigkeit im Grabe. Bei Anbruch des tausendjährigen Reiches nach der Wiederkehr Christi erwachen die Nichtauserwählten aus dem Todesschlaf; die Willigen und Gehorsamen werden dann auf einer wiederhergestellten Erde in menschlicher Vollkommenheit leben, während die Unverbesserlichen im zweiten Tode auf ewig vernichtet werden. Der Weltenlauf zerfällt in drei große Zeitabschnitte; die Zeit bis zur Sintflut; die 1874 durch die

⁴⁸ JW 1934, S. 1744 ff. Hervorhebungen durch d.V. Vgl. auch die Anmerkung von Dreher, in: JW 1935, S. 1949 – 1950.

⁴⁹ Es geht um das sächsische Verbot der Zeugen Jehovas. Entscheidung des Reichsgerichts vom 23. Januar 1934 Az. 4 D 244/33. JW 1934 S. 767 – 769 (767 f.).

unbemerkt Wiederkehr Christi zu Ende gegangene arge Welt und von da durch die Übergangszeit der Ernte das tausendjährige Reich, welches 1914 anbrechen sollte. In der Erfüllung der durch das religiöse Bekenntnis gegebenen Zwecke und Aufgaben erfaßt die Vereinigung ihre Gemeinschaftsglieder vollständig; nicht etwa werden nur bestimmte einzelne religiöse Ziele, etwa charitativer Art, verfolgt, und der ernste Bibelforscher kann keiner anderen Religionsgesellschaft angehören. Auch die Gottesdienste werden nach eigenem Ritus abgehalten. Nach alledem und auf Grund der dauerhaften und festen Organisation der Vereinigung der ersten Bibelforscher, die als deutscher Zweig ihre Hauptleitung in Magdeburg haben, kann ihr die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft nicht abgesprochen werden. Sie genießt also den Schutz des Art. 137 Abs. 2 RVerf. (...) Sie sind insbes. auch nicht durch die VO. des RPräs. zum Schutze von Volk und Staat außer Kraft gesetzt worden. Dies wäre auch nicht anständig gewesen, weil sich jene VO. auf Art. 48 Abs. 2 RVerf. stützt, der den Art. 137 nicht erwähnt.⁵⁰ Hätten aber hiernach die in den hessischen Anordnungen getroffenen Maßnahmen wegen Art. 137 nicht einmal durch eine NotVO. des RPräs. nach Art. 48 RVerf. angeordnet werden können, so können sie eine Rechtsgrundlage auch nicht etwa in Art. 48 Abs. 4 finden, weil die hier den Landesregierungen gegebene Ermächtigung noch enger als die dem RPräs. verliehene ist. Sie sind vielmehr, da sie sich weder auf die VO. zum Schutz von Volk und Staat noch auf einen sonstigen Rechtssatz stützen können, als verfassungswidrig rechtsunwirksam. Sie hätten ihrem Inhalte nach durch ein verfassungsänderndes Reichsgesetz getroffen werden können, wie es auf Grund des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich v. 24. März 1933 (RGBl. I, 141) außer in dem in der RVerf. vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung hätte beschlossen werden können.“⁵¹

Das Urteil löste heftige Diskussionen über den Fortbestand der Weimarer Reichsverfassung unter den Juristen aus. Es setzte sich die rechtliche Beurteilung durch, daß mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten ein Angriff auf die rechtlichen Grundgedanken des Weimarer

⁵⁰ “Denn die Best. des Art. 137 Abs. 2 RVerf., die die Freiheit der Bereinigung zu Religionsgesellschaften gewährleistet, ist von dem RPräs. nicht außer Kraft gesetzt worden, gehört auch überhaupt nicht zu den Best., zu deren Außerkraftsetzung der Art. 48 Abs. 2 RVerf. den RPräs. ermächtigt.“ Ebenda, S. 767.

⁵¹ JW 1934, S. 1744 ff. Vgl. auch Anmerkung von Dreher, in: JW 1935, S. 1949 – 1950.

Staates geführt worden wäre und der nationalsozialistische Sieg dieses Fundament des zu bekämpfenden Systems unmittelbar vernichtet hat. E. Huber (Kiel) brachte dies auf den (braunen) Punkt: "(...) und das zeigt sich ebenso klar an den liberalen Grundrechten, die nur z.T. ausdrücklich suspendiert sind (§ 1 VO. v. 28. Febr. 1933), die aber als Ganzes heute keine staatsrechtliche Geltung mehr beanspruchen können, weil sie mit der nationalsozialistischen Staatsidee schlechthin unvereinbar sind. An die Stelle der überholten Grundprinzipien des Weimarer Systems sind unmittelbar mit dem Siege die Grundsätze nationalsozialistischer Staatsauffassung getreten; diese sind der völkische Gedanke, das Führerprinzip und die politische Totalität. Diese nationalsozialistischen Grundgedanken sind nicht nur politische Programmsätze und Forderungen, sondern sie sind geltendes nationalsozialistisches Staatsrecht; sie sind das rechtliche Gerüst der nationalsozialistischen Verfassung. Denn es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß es nicht erst seit heute, sondern vom Tage des nationalsozialistischen Sieges an eine nationalsozialistische Verfassung gibt; eine ungeschriebene Verfassung allerdings, die erst nach und nach in einzelnen Grundgesetzen schriftlich niedergelegt worden ist."⁵² Entsprechend sahen die Sondergerichtsurteile nach dieser grundlegenden Klärung aus. Einige Beispiele möchte ich anführen:

1. Wilhelm Schmidt (Gießen): Am 15. Dezember 1936 wurde bei ihm eine Hausdurchsuchung vorgenommen, bei der Druckschriften der Zeugen Jehovas beschlagnahmt wurden. Noch am gleichen Tag kam er in Untersuchungshaft. Das Sondergericht Darmstadt verurteilte Schmidt am 18. Januar 1937 zu einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten, die er bis zum 18. April 1937 im Gerichtsgefängnis Gießen verbüßte. Von Ende August 1939 bis zum 26. August 1940 befand sich Schmidt im Konzentrationslager Oranienburg; nach dem Tode seiner Frau wurde er aus der Haft entlassen, da er für die Erziehung und Versorgung der Kinder aufkommen mußte. Er verstarb am 29. März 1943 in Gießen.⁵³

2. Wilhelm Hassler (Gießen): Hassler befand sich vom 28. Dezember 1936 an im Gerichtsgefängnis Gießen in Untersuchungshaft. Ihm wurde vorgeworfen, er habe im Jahr 1936 Zeitschriften der verbotenen Internationalen Bibelforschervereinigung bezogen und zu Werbezwecken weitergegeben. Das Sondergericht Darmstadt verurteilte ihn am 15. Februar 1937 zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten, die er im Strafgefängnis Frankfurt-Preungesheim und im Gerichtsgefängnis Frankfurt-Höchst verbüßte. Am 4. Juli 1937 wurde er aus der Strafhaft entlassen und der Gestapo übergeben, die ihn in das Konzentrationslager Dachau einwies. Am 31. Juli 1937 wurde Hassler in das Konzentrationslager

⁵² JW 1934, S. 1745.

⁵³ HHStAW Abt. 461 Nr. 8290; Abt. 518 Nr. 4153 Bd. 1; HStAD Abt. G 27 Nr. 584.

Mauthausen überführt, wo er bis zu seiner Befreiung am 5. Mai 1945 inhaftiert war.⁵⁴ Dieser Fall zeigt sehr deutlich, wie die Justiz und die Polizei zusammengearbeitet haben. Erst erfolgte die gerichtliche Verfolgung, die dem NS-Regime allerdings nicht ausreichte. Nachdem die Justiz keine Handhabe mehr für einen weiteren Freiheitsentzug besaß, zog die Polizei den Würgegriff zu. Fast acht Jahre mußte Hassler im KZ bleiben.

Es wird hier deutlich, daß es sich bei der Verfolgung der politischen Opposition und vermeintlichen Staatsgegnern/innen nicht um ein homogenes Instrument staatlicher Macht handelte, sondern um ein umfassenderes Verbrechensbekämpfungsrecht (**Präventionsrecht**), das viele Zugriffsmöglichkeiten parat hielt, sowohl juristische, polizeiliche, militärstrafrechtliche wie auch paramilitärische (SA). Justizielle und polizeiliche Verbrechensbekämpfung, insbesondere hinsichtlich der Verfolgung der politischen Opposition, sind also mitnichten diesseits und jenseits des Grads zwischen Recht und Nichtrecht zu gruppieren. Der Wille der politischen Führung (Führerwille) ist Angelpunkt von Recht und Gesetz. Die rechtsförmige, gesetzförmige Ordnung diente ebenso wie die nicht-normativen, maßnahmenstaatlichen Polizeierlasse dem Transport des Willens der politischen Führung.⁵⁵

3. Karl Steinmüller (Fellingshausen⁵⁶): Steinmüller wurde am 26. November 1936 wegen illegaler Betätigung für die Bibelforscher in Schutzhaft genommen. Ihm wurde vorgeworfen, sein Haus für Zusammenkünfte der Gruppe zur Verfügung gestellt und illegale Druckschriften an deren Mitglieder weiterverteilt zu haben. Steinmüller, der von der Staatsanwaltschaft als Funktionär der Zeugen Jehovas betrachtet wurde und seit dem 20. Januar 1937 im Frankfurter Untersuchungsgefängnis sowie im Strafgefängnis Frankfurt-Preungesheim inhaftiert war, wurde am 23. April 1937 vom Sondergericht zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten verurteilt, die er im Strafgefängnis Frankfurt-Preungesheim verbüßte. Am 23. Juli 1937 wurde er der Polizei überstellt und in das Konzentrationslager Buchenwald eingewiesen.⁵⁷

⁵⁴ **HHStAW Abt. 409/4** Kartei; **Abt. 409/6** Nr. 7; **Abt. 461** Nr. 8290; **Abt. 518** Nr. 355 Bd. 1-2 und 486 Bd. 1; **HStAD Abt. G 27** Nr. 604.

⁵⁵ Gerhard Werle: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin u. New York 1989, S. 687. Siehe dazu auch S. 690.

⁵⁶ Fellingshausen gehörte zum Kreis Wetzlar. Da sich die Kreisgrenzen während der Gebietsreform der 70er Jahre geändert haben, gehört die Gemeinde zum Dokumentationsgebiet dieses Aufsatzes (Kreis Gießen).

⁵⁷ **HHStAW Abt. 409/3** Kartei; **Abt. 409/4** Kartei; **Abt. 423** Nr. 1087; **Abt. 461** Nr. 7601 bis 7604 und 7938; **Abt. 486** Kartei.

4. Georg Wagner (Fellingshausen): Das gleiche Schicksal erlitt Georg Wagner, der nach Angaben der Staatsanwaltschaft bis zum Verbot der Zeugen Jehovas das Haupt der Bibelforscher in Fellingshausen gewesen sein sollte. Er kam am 26. November 1936 wegen illegaler Betätigung in Schutzhaft. Wagner wurde beschuldigt, als Bürgermeister des Ortes und Propagandaleiter der örtlichen NSDAP-Ortsgruppe das "Treiben" der Bibelforscher in seiner Gemeinde "gedeckt", eine Abonnentenliste der Religionsgemeinschaft selbst vernichtet und ständig Kontakte zu Zeugen Jehovas gepflegt zu haben. Wagner wurde unverzüglich seines Bürgermeisteramts enthoben. Am 23. April 1937 sprach ihn das Sondergericht Frankfurt a.M. mangels Beweises frei; er wurde aus der Untersuchungshaft, die er im Strafgefängnis Frankfurt-Preungesheim verbüßt hatte, entlassen. Anschließend lieferte ihn die Gestapo in das Konzentrationslager Lichtenburg ein und später in das Konzentrationslager Buchenwald, wo er bis zu seiner Befreiung durch amerikanische Truppen inhaftiert blieb.⁵⁸

Ein weiterer Fall der Verfolgung auf religiösem Hintergrund ist der von Rudolf Weckerling.⁵⁹ Er gehörte der Bekennenden Kirche an. In den Jahren 1937 und 1938 schwebten mehrere Verfahren gegen ihn, unter anderem wegen Erhebung der Jungtheologen-Kollekte und Hausfriedensbruchs - er hatte ohne Erlaubnis in der Kirche in Bleichenbach, deren Pfarrer verweist war, gepredigt - sowie Verteilung des Flugblatts "Die kirchliche Lüge", die jedoch amnestiert wurden.⁶⁰ Am 20. Dezember 1938 wies ihn die Gestapo Darmstadt aus Hessen aus. Am 18. Oktober 1939 vermittelte ihm der Landesbruderrat der Bekennenden Kirche in Hessen-Nassau eine Pfarrstelle in Eschbach bei Usingen. Am 22. Januar 1940 wurde er aus dem Zuständigkeitsbereich der Gestapo Frankfurt a.M. ausgewiesen. Am 26. Januar 1940 verließ er Wiesbaden. In Gießen unterbrach er unrechtmäßigerweise seine Fahrt zwischen dem 26. und dem 31. Januar 1940, um mehrere ihm bekannte, ebenfalls der Bekennenden Kirche angehörende Theologen zu besuchen.⁶¹ Am 1. Februar 1940 erfolgte wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz seine Festnahme und am 7. Februar 1940 seine Einlieferung in das Gerichtsgefängnis Gießen. Aus der Anklageschrift: "In Gießen unterbrach er seine Fahrt und

⁵⁸ Weitere verfolgte Zeugen Jehovas aus Fellingshausen: 1. Maria Schmidt, 2. Karl Steinmüller (nicht identisch mit Nr. III im Text!), 3. Wilhelm Steinmüller, 4. Karoline Steinmüller, 5. Luise Wagner und 6. Wilhelmine Weber. **Quellen:** HHStAW Abt. 409/3 Kartei (nur Nr. 3); **Abt. 423** Nr. 1087; **Abt. 461** Nr. 7604 und 7938; **Abt. 486** Kartei; **Abt. 518** Nr. 978 und 986.

⁵⁹ BAH Best. ZC I Nr. 3112.

⁶⁰ Schreiben der Staatsanwaltschaft Darmstadt an den Reichsjustizminister vom 4. März 1940. Ebenda.

⁶¹ Ebenda.

begab sich zu (...) Theodor Hickel, der seit 1934 der Bekennenden Kirche angehört und Mitglied des Ortsbruderrats der bekennenden Luthergemeinde in Gießen ist. Bei Hickel traf er die Mutter des Pfarrvikars Dauth, der ebenfalls aus Hessen ausgewiesen ist. (...) Mit dem Zeugen K. unterhielt sich Weckerling über den Krieg. Er äußerte dabei, die jungen Soldaten würden nichts taugen. Im Anschluß daran erzählte er, er hätte es in Eschbach erlebt, daß Arbeitskompanien sich gedrückt und ihre Vorgesetzten geschlagen hätten.“⁶² Am 4. April 1940 verurteilte ihn das Sondergericht Darmstadt wegen Vergehens gegen die Verordnung zum Schutz von Volk und Staat zu zwei Monaten Gefängnis, die durch die erlittene Polizei- und Untersuchungshaft als verbüßt galt. Vermutlich im April 1940 erhielt Weckerling Rede- und Betätigungsverbot für das gesamte Reichsgebiet. Als Begründung gab das Gericht an, daß er durch seine oben zitierten Behauptungen das Wohl “des Reiches schwer geschädigt“ habe, denn die Wehrmacht sei “in der Kriegszeit einer der wesentlichen Faktoren der Staatsführung“ und seine Einlassungen zielten in ihrer “allgemeinen Form“ darauf ab, den Widerstandswillen der “Volksgenossen zu schwächen“⁶³. Damit war allerdings neben der religiös begründeten Antihaltung gegen das NS-Regime bereits eine weitere Schwelle der Toleranz überschritten: Handlungen, die die sogenannte innere Front gefährdeten.

Kriegsvergehen

Kurz vor bzw. mit Beginn des Angriffskrieges am 1. September 1939 sind eine Flut von Gesetzen und Verordnungen in Kraft getreten, die bereits seit langem beschlossen waren. Z. B. die Kriegsonderstrafrechtsverordnung (KSSVO), die am 17. August 1938 erlassen worden war, aber erst am 26. August 1939 im Reichsgesetzblatt veröffentlicht wurde.

Die Grenzen zwischen Kriegsvergehen und Äußerungsdelikten sind vor allem in den nun vorzustellenden Zusammenhängen zum Teil sehr schwierig bzw. kaum zu ziehen. Sie sind von der Justiz äußerst flexibel, wenn nicht sogar willkürlich gesetzt worden. Möglicherweise erfüllen einzelne Fälle beide Eingruppierungsmöglichkeiten.

Ein eindeutiges Kriegsvergehen stellt der verbotene Umgang mit Kriegsgefangenen dar. Bemerkenswert ist hier, daß dem NS-Regime die freundliche oder freundschaftliche oder gar intime Beziehung zwischen Deutschen und nach der nationalsozialistischen Rassedoktrin

⁶² Anklage, S. 3. Ebenda.

⁶³ Urteil, S. 3. Ebenda.

“Mindervölkischen“ völlig indiskutabel war. Es war augenscheinlich wesentlich schlimmer, wenn sich eine deutsche Frau mit einem Kriegsgefangenen enger befreundete, als wenn ein deutscher Mann mit einer Ausländerin eine Beziehung einging. Quer durch ganz Deutschland sind vor allem Frauen, die sich mit französischen, polnischen oder sowjetischen Kriegsgefangenen eingelassen hatten, zu dem Teil drakonischen Strafen verurteilt worden. Die Reihenfolge der Aufzählung ist durchaus als eine nach oben aufsteigende “Verwerflichkeitsskala“ des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen zu verstehen. Auch in Gießen gab es solche Fälle:

1. Anna Maria von G., die als Nachrichtenhelferin in der Gießener Verdun-Kaserne untergebracht war, wurde beschuldigt, mit dem französischen Kriegsgefangenen Richard de Mascio sexuelle Beziehungen unterhalten zu haben. Anfang September 1943 ist sie festgenommen und in die Haftanstalt Mainz eingewiesen worden. Am 8. November 1943 wurde sie in die Haftanstalt Darmstadt überführt. Das Sondergericht verurteilte v. G. am gleichen Tag zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und zwei Monaten. Am 30. November 1943 wurde sie in das Frauenjugendgefängnis Frankfurt-Preungesheim gebracht, wo sie ihre Strafe bis zum 6. August 1944 verbüßte.⁶⁴

2. Gertrude Emilie P. Sie kam im Januar 1943 ebenfalls als Nachrichtenhelferin nach Gießen. Auch sie ist beschuldigt worden, mit einem französischen Kriegsgefangenen (Paul Dubroubieux) sexuelle Beziehungen unterhalten zu haben. Anfang September 1943 wurde sie festgenommen. Das Sondergericht Darmstadt verurteilte P. am 8. November 1943 zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und sechs Monaten.⁶⁵ Es sind noch weitere Fälle mit vergleichbarem Straftatbestand dokumentiert.⁶⁶

Es verwundert, weshalb kein Fall von verbotenem Umgang mit Kriegsgefangenen aus Polen und der Sowjetunion aufgeführt ist. Die Erklärung liegt darin, daß solche Fälle meist nicht vor dem Sondergericht abgeurteilt wurden. Die Beteiligten blieben wegen der besonderen Ver-

⁶⁴ HStAD Abt. G 24 Nr. 955/2; Abt. G 30 Darmstadt Nr. 680; HHStAW Abt. 409/5 Nr. 31.

⁶⁵ HStAD Abt. G 24 Nr. 955/2.

⁶⁶ Fall W. (Gießen): Sie soll mit dem französischen Kriegsgefangenen Ernest Pinel, der bei der Molkereigenossenschaft in Geilshausen beschäftigt war, im Mai 1944 sexuell verkehrt haben. Sie wurde am 21. August 1944 in Schutzhaft genommen und am 11. September 1944 in die Untersuchungshaftanstalt Darmstadt eingeliefert. Das Sondergericht Darmstadt verurteilte sie am 12. Januar 1945 zu einer Gefängnisstrafe von 8 Monaten. Sie verbüßte ihre Strafe bis zum 15. Februar 1945. Die Reststrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Quellen: HStAD Abt. G 27 Nr. 1437; Abt. G 30 Darmstadt Nr. 3080.

werflichkeit ihrer Tat gleich in der "Obhut" der Polizei, die sie überwiegend in das Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück verbrachte. Die betroffenen Männer unterstanden der Militärjustiz und sind deren Opfer geworden. Bis heute gibt es kaum grundlegende Arbeiten zu diesem Thema auf regionaler Ebene, außer einer Veröffentlichung der Geschichtswerkstatt in Marburg, die das Marburger Militärgericht zum Thema hatte, das wohl als einziges in Deutschland fast vollständig archivisch erhalten ist.⁶⁷

Typisch für die Kriegszeit, aber nicht alleine auf sie bezogen, waren Vergehen gegen die Rundfunkverordnung. Die bisherigen Ausführungen lassen unschwer erkennen, daß das NS-Regime eine unendlich weitgehende Angst vor allem hatte, was seine Kreise auch nur im geringsten stören konnte. Dazu zählten an ganz vorderer Stelle Informationen, die aus dem feindlichen Ausland kamen, die in aller Regel aus Radiomeldungen der westlichen bzw. östlichen Nachbarn stammten. Das Abhören ausländischer Sender konnte aber auch in weiteren Zusammenhängen relevant werden, wie z. B. bei dem in Gießen bekannten Fall um das sogenannte "Freitagskränzchen" im Haus von Alfred Emil Kaufmann, auf den weiter unten noch eingegangen wird.

Ein einschlägiges Kriegsdelikt war die sogenannte Wehrkraftzersetzung. Als Hintergrund muß man wissen, daß das Militär und die zivile Verwaltung eine unsagbar tiefsitzende Angst davor hatte, daß die sogenannte Innere Front umfallen könne. Jegliche Kritik an der Kriegsführung oder am Kriegsausgang konnte als Versuch gedeutet werden, von der Heimat aus der kämpfenden Front in den Rücken zu fallen, um dadurch die Feinde des deutschen Reichs zu stärken. Die Dolchstoß-Paranoia ging zum Schluß so weit, daß selbst Zwiegespräche als Öffentlichkeit definiert wurden und ein zweizeiliger Klo-Spruch mit der Todesstrafe geahndet werden konnte.⁶⁸

⁶⁷ Siehe Michael Eberlein/Roland Müller/Michael Schöngarth/Thomas Werther, Militärjustiz im Nationalsozialismus. Das Marburger Militärgericht. Hrsg. v. der Geschichtswerkstatt Marburg e.V., Marburg 1994, S. 244 ff.

⁶⁸ Hintergrund war, daß die Wehrkraftzersetzung öffentlich begangen werden mußte. Es kam, wie im angeführten Fall auch, zu Situationen, wo der Beschuldigte bei der angeblich wehrkraftzersetzenden Handlung alleine gewesen oder nur eine weitere Person anwesend war. Um auch diese Situationen juristisch in den Griff zu bekommen, wurde ein Konstrukt entwickelt, bei dem es ausreichte, daß sich nachträglich eine Öffentlichkeit "einstellte" oder, noch gewagter, möglicherweise erst einstellen konnte (Ersatzöffentlichkeit). Z. B., wenn Sprüche an öffentlichen Stellen – hier das Gefängnisklo – angebracht wurden. Grein (kein Fall aus Gießen und Umgebung) wurde nur wegen eines Spruches an einer Zellenwand zum Tode verurteilt: "Heil Moskau" und "Hitler verrecke Du Hund". BAB Best. VGH/Z Nr. G 46.

Stellvertretend für viele Wehrkraftersetzungsverfahren soll das Schicksal von Konrad Appel vorgestellt werden: Das Sondergericht Darmstadt verurteilte ihn am 21. Juli 1942 wegen Wehrkraftersetzung zu einer Gefängnisstrafe von 8 Monaten, weil er seinen fahnenflüchtigen Sohn bei sich versteckt hatte. Am 22. Dezember 1942 wurde er auf Bewährung entlassen. Im Frühjahr 1943 kam es zu Auseinandersetzungen mit seinem Arbeitgeber, weil Appel jeweils am Wochenende ohne Erlaubnis zu seiner Familie fuhr. Auf die Vorhaltungen sagte Appel: "Wenn der Soldat auch einfach nach Hause fahren würde wie ich, so wäre der Krieg längst aus." Daraufhin wurde er entlassen und angezeigt. Im Juli 1944 befand er sich in Untersuchungshaft, da der Generalstaatsanwalt in Kassel wegen Wehrkraftersetzung gegen ihn ermittelte.⁶⁹ Durch die Einberufung zur Wehrmacht wurde das Verfahren im November 1944 an das Zentralgericht des Heeres in Berlin-Charlottenburg abgegeben. Wie dies entschieden hat, konnte bislang noch nicht geklärt werden.

Insgesamt betrachtet war es in der Region um Gießen hinsichtlich politischer Strafsachen eher ruhig, wie ein Lagebericht des Oberstaatsanwalts in Gießen vom 23. März 1942 dokumentiert:

"Sofern die Zahl der anhängig gewordenen 'politischen' Strafsachen als Barometer für die Stimmung in der Bevölkerung betrachtet werden kann, ist das Ergebnis ein befriedigendes. Vom 15. Januar bis 18. März d. J. sind 7 Anzeigen eingegangen, davon 3 wegen Abhörens feindlicher Sender, 3 wegen Heimtückevergehen, 1 wegen Landesverrats. Immerhin darf nicht verkannt werden, daß Kriegs- und Versorgungslage in der Bevölkerung erhebliche Unruhe hervorgerufen haben. Die großen Blutopfer, die der Feldzug im Osten durch die hartnäckige, für *jedermann* eine Überraschung bildende Kampfweise der Sowjets und durch die Kälte gefordert hat, haben einen Grad der Niedergedrücktheit hervorgerufen, der hoffentlich seinen Höhepunkt erreicht. Vielleicht war die Propaganda, die von Presse und Rundfunk u.a. über den General Winter ausging, zu optimistisch. Es wird dabei mehrfach auf Äußerungen zurückgegriffen, die dem Sinne nach das Rückgrat der Russischen Armee als gebrochen und die noch bevorstehenden Kampfhandlungen als Aufräumungsgefechte bezeichneten. Als Reaktion stellt sich jetzt eine tiefe Niedergeschlagenheit ein. Den kommenden Ereignissen wird mit Spannung entgegengesehen. Man kombiniert etwa so: Die Russen werden im Sommer 1942 derart auf das Haupt geschlagen, daß sie sich davon nicht wieder zu erholen vermögen, größere Subsidien an Waffen und Nahrungsmitteln können ihnen

⁶⁹ OLG Kassel OJs 137/44. BAB Best. R 3001/30.01 Nr. IVg¹ 10554/44.

von England und Amerika nicht zufließen. Mit geballter Kraft der Luft- und Seeflotte geht sodann der Kampf gegen England weiter - daß eine Landung dort stattfindet, glauben die wenigsten -; die Hoffnung, daß mit Hilfe von Japan und eines erneuten Vorstoßes von Rommel der Krieg doch in diesem Jahre sich seinem Ende nähern werde, breitet sich mehr und mehr aus. (...) Nach meinen Erkundigungen ist irgendeine Aktion von Seiten der früheren Kommunisten und Marxisten nicht in die Erscheinung getreten. Der Kampf, der gerade im hiesigen Gau, wenn auch z.Z. mit einer gewissen Mäßigung gegen die Kirche geführt wird, schafft erhebliche Erbitterung, man versteht nicht, daß gerade im Kriege das Volk so beunruhigt werden muß. Sehr kritisch sind die im Kriege zunehmenden Bestrebungen der Polizeiorgane zu betrachten, immer mehr Zuständigkeiten des Staatsanwalts an sich zu bringen. Ich verweise auf Äußerungen einer prominenten Polizeistelle, die kürzlich von Herrn Generalstaatsanwalt Jung in seinem Artikel⁷⁰ erwähnt wurden. Die Staatsanwaltschaften müssen sich gegen alle derartigen Versuche zur Wehr setzen. Die Jugendkriminalität bewegt sich auf ansteigender Kurve, namentlich sind es Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin und Diebstähle, die zur Anzeige gelangen. Eine merkwürdige Erscheinung ist die Frauenkriminalität; ich habe nie so viele Frauen und Mädchen in Untersuchungshaft gehabt wie zur Zeit. Eigentumsdelikte sowie Arbeitsvertragsbrüche sind die hauptsächlichsten Vergehen. (gez. Knauß)⁷¹

Verfahren vor dem Volksgerichtshof und den Oberlandesgerichten

Aus dem bisher Dargelegten stellt sich die Frage, weshalb das Sondergericht in Darmstadt relativ wenig mit der Verfolgung der politischen Opposition zu tun gehabt hatte. Der Eindruck ist durchaus richtig, denn bis auf wenige Monate in der Anfangszeit des NS-Regimes, hatten diesbezügliche Verfahren einen eher peripheren Charakter. Hauptinstrumente des juristischen Umgangs mit der organisierten politischen Opposition waren die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht, später der Volksge-

⁷⁰ DJ 1942, S. 95

⁷¹ Thomas Klein: Die Lageberichte der Justiz aus Hessen 1940-1945. Hrsg. unter Mitarbeit von Oliver Uthe. Hessische Historische Kommission Darmstadt und Historische Kommission für Hessen. Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte Bd. 123, Darmstadt u. Marburg 1999, S. 378 f.

richtshof. Der Zugriff erfolgte dabei in erster Linie über die klassischen, nach 1933 mehrfach verschärften und zuletzt fast grenzenlosen Hochverratsparagrafen.

1934 kam es zu einschneidenden Entwicklungen im Justizbereich. Das Gesetz über den Neuaufbau des Deutschen Reichs vom 30. Januar 1934⁷² hob die Volksvertretungen der Länder auf und übernahm deren Hoheitsrechte. Einen vorläufigen Abschluß in der Neuorientierung der Justiz brachte das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934, das die anfangs angeführten Notverordnungen zusammenfaßte, die Hochverrats- und Landesverratsbestimmungen neu formulierte und die Bildung des Volksgerichtshofes (VGH) vorsah.⁷³

Ab diesem Zeitpunkt war das oberste deutsche Gericht für politische Strafsachen der VGH. Das erste Verfahren gegen einen Gießener und eine Gießenerin ist für das Jahr 1936 belegt; Peter Ernst und Elisabeth Marie Ranft. Frau Ranft wurde vorgehalten, von den staatsgefährdenden "Machenschaften" ihres Gatten gewußt und es unterlassen zu haben, die Polizei hiervon in Kenntnis zu setzen. Im Urteil heißt es dazu: "Die Angeklagte Elisabeth Ranft ist durch die Anklage eines Vergehens nach § 139 StGB beschuldigt worden. Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung war ihr jedoch eine strafbare Handlung nicht nachzuweisen. Es besteht zwar nach der Auffassung des Senats gegen sie der dringende Verdacht, daß ihr über das landesverräterische Treiben ihres Ehemannes mehr und wesentlicheres bekannt gewesen ist, als sie und ihr Ehemann jetzt zugeben."⁷⁴

Peter Ernst Ranft hingegen traf die Schwere des Gesetzes in vollem Ausmaß. Seine Verfolgungsgeschichte begann bereits um den Jahreswechsel 1933/34. Aus Furcht vor einer bevorstehenden Verhaftung flüchtete er ins Saargebiet. Dort soll er Kontakte mit einem Emigrantenkreis aufgenommen haben. Im Februar 1934 kehrte er allerdings nach Gießen zurück und wurde sofort in Haft genommen. Am 25. Mai 1934 erfolgte seine Verurteilung wegen Betrugs und Unterschlagung zu einer Gesamtgefängnisstrafe von fünf Monaten. Die Vollstreckung der Strafe entfiel aber nach dem Straffreiheitsgesetz. Am 19. Mai 1935 wurde Ranft erneut wegen Verdachts des Betrugs festgenommen. Das Schöffengericht in Wiesbaden verurteilte ihn am 11. November 1935 zu einer Gefängnisstrafe von fünf Monaten und drei Wochen. Durch die Anrechnung der Untersuchungshaft galt die Strafe als verbüßt. Während dieser Zeit soll

⁷² RGBl. I, S. 75.

⁷³ RGBl. I, S. 341.

⁷⁴ Urteil vom 29.07.1937, S. 22. BAH Best. 30.17 Nr. 06 J 231/36 Bd. 3.

er mehrere Ausbruchsversuche unternommen haben. Ab Mai 1936 begab er sich nach Rotterdam und Brüssel, um dort Kontakte mit kommunistischen Organisationen zu knüpfen. Am 4. Juni 1936 schließlich befand sich Ranft mit einer weiteren Person in Frankreich. Er soll vorgehabt haben, sich als Fremdenlegionär für den Spanienkampf zu melden. Er ging aber nach Bavay (Frankreich) und soll dort vom Nachrichtendienst angeworben worden sein. Was tatsächlich in Frankreich geschah, entzieht sich unserer Kenntnis. Jedenfalls ist er im August 1936 wieder in Gießen, wo ihn zwei Stapobeamte in seiner Wohnung fest nehmen. Er konnte jedoch fliehen und verbarg sich bis zum Mitte September in der Wohnung seiner Eltern. Danach verließ er gemeinsam mit seinem Bruder August Gießen, um wieder nach Frankreich zu gelangen. Sie trennten sich und Ranft wurde zwischen Bergzabern und Schweigen am 15. September 1936 festgenommen. Die zuständige Staatsanwaltschaft leitete im März 1937 ein Strafverfahren vor dem Amtsgericht Bergzabern wegen Paßvergehens und Entziehung der Wehrpflicht ein. Nach der Festnahme lieferte man ihn am 6. November 1936 als Untersuchungshäftling in das Gerichtsgefängnis Darmstadt ein. Von dort kam er in die Untersuchungshaftanstalt Berlin-Moabit, denn die Oberreichsanwaltschaft, die Anklagebehörde beim Volksgerichtshof, hatte das Verfahren an sich gezogen. Man beschuldigte ihn, seit Sommer 1936 für den französischen Geheimdienst gearbeitet zu haben, indem Ranft Pläne und Schriftverkehr eines in Gießen stationierten Infanterieregimentes übermittelte. Der 3. Senat des Volksgerichtshofes verurteilte ihn am 29. Juli 1937 wegen Landesverrats zu einer Zuchthausstrafe von acht Jahren. Seine Strafe verbüßte er im Zuchthaus Marienschloß. Als Ranft zu einer Zeugenaussage in dem Verfahren gegen seinen Bruder Heinrich vor dem Amtsgericht Gießen aussagen mußte, wurde er am 27. Oktober 1937 „auf der Flucht erschossen“.⁷⁵ Der Oberstaatsanwalt in Gießen schilderte der Staatsanwaltschaft beim Volksgerichtshof die Vorkommnisse in einem als geheim eingestuften Bericht vom 4. November 1937: „In der Anlage sende ich die Strafakten gegen Peter Ranft wieder zurück. Er war kürzlich vor das hiesige Schöffengericht (...) geladen. Auf dem Heimtransport riß er sich am Bahnhof Gießen von dem ihn transportierenden Strafanstaltswachtmeister los und wollte über die Geleise entweichen. Der Beamte rief ihm wiederholt ‚Halt, halt‘ zu und gab, als er nicht stehen blieb, aus seinem Dienstrevolver 2 Schüsse auf ihn ab, von denen der erste fehlging, der zweite aber so traf, daß Ranft sofort tot zusammenbrach.“⁷⁶ Der Sachbearbeiter der Oberreichsanwaltschaft bemerkte handschriftlich

⁷⁵ BAH Best. 30.17 Nr. 06 J 231/36 Bd. 3 und 4; Nr. 08 J 189/37; Best. ZC Nr. 7851; HStAD Abt. G 30 Marienschloß Nr. 567; Abt. G 15 Friedberg Nr. Q 1013.

⁷⁶ BAH Best. 30.17 Nr. 06 J 231/36 Bd. 4, Bl. 182.

lapidar: "weglegen"!⁷⁷ Da kein dezidiert politisches Urteil gefällt wurde, ist dies eher ein untypischer Fall für das Jahr 1937.

Anders verhält es sich in der Causa Max Arnulf Krauth. Vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten soll er Funktionär der kommunistischen Studentengruppe in Frankfurt a.M. gewesen sein. Am 22. Mai 1937 wurde Krauth gemeinsam mit seiner zukünftigen Ehefrau festgenommen und in das Untersuchungsgefängnis Frankfurt a.M. eingeliefert. Er wurde beschuldigt, von 1934 bis 1937 an Besprechungen mit kommunistischen Kurieren aus Straßburg und Paris (Confédération Générale du Travail Unitaire) teilgenommen zu haben, bei denen u.a. der Aufbau einer illegalen kommunistischen Studentengruppe in Deutschland und die Vorbereitung eines Weltkongresses gegen Krieg und Faschismus in Brüssel Ende Dezember 1934 Thema war. Das Oberlandesgericht in Kassel sprach ihn am 02. Oktober 1937, zusammen mit seiner Ehefrau Hildegard, "mangels Beweises" frei.⁷⁸ Erneut festgenommen wurde Krauth am 20. August 1939 in das Gerichtsgefängnis Frankfurt a.M. eingeliefert. Man verdächtigte ihn, für den 20. April⁷⁹ und 1. Mai 1938 mit mehreren Kollegen zusammen kommunistische Flugschriften hergestellt und in Gießen verbreitet, sowie über ein Attentat auf Hitler diskutiert zu haben. Gleichzeitig wurde erneut über die in 1937 aufgestellten Beschuldigungen gegen Krauth verhandelt. Im gleichen Verfahren wurde auch seine Ehefrau angeklagt. Der 2. Senat des Volksgerichtshofs verurteilte sie beide am 03. August 1940 zu einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe. Bis zum 13. August 1940 befand sich Max Arnulf Krauth im Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit; von dort wurde er zur Strafverbüßung in das Zuchthaus Hameln eingeliefert und am 17. Dezember 1941 in das Zuchthaus Brandenburg verlegt. Er wurde am 30. Januar 1942 in das Zuchthaus Celle überführt und später wahrscheinlich in das Konzentrationslager Neuengamme eingewiesen.⁸⁰ Frau Krauth befand sich bis zum 20. September 1940 im Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit und wurde von dort zur Strafverbüßung in das Frauenzuchthaus Cottbus überführt. Sie ist am 10. Februar 1941 nach Hagenau gebracht worden. Von dort erfolgte am 26. März 1941 ihre Zurückverlegung nach Cottbus. Am 4. Februar 1945 wurde sie in das Zuchthaus Waldheim eingewiesen.

Nun zu dem in Gießen wohl bekanntesten Fall vor dem Volksgerichtshof, dem gegen Dr. Alfred Emil Kaufmann, Heinrich und Elisabeth

⁷⁷

Ebenda.

⁷⁸ OLG Kassel OJs 220/37. BAB Best. NJ Nr. 544. Beide saßen insgesamt 134 Tage in Polizei- bzw. Untersuchungshaft.

⁷⁹ Dem Geburtstag von Adolf Hitler.

⁸⁰ 2 H 62/40. BAB Best. NJ Nr. 544 Bd. 1, 2 und 6.

Henriette Will, Renate Roese, Emilie Schmidt, Stephanie Hawryskow und Hildegard Falckenberg. Der Fall hatte von Anfang eine überregionale Bedeutung gewonnen, was sich in der Tatsache niedergeschlagen hat, daß er im Lagebericht des Oberstaatsanwalts Depenthal an seinen Vorgesetzten (Generalstaatsanwalt) vom 8. April 1942 Erwähnung fand: "Im übrigen seien von den inzwischen anhängig gewordenen Sondergerichtssachen erwähnt: (...) die an den Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof abgegebene Strafsache gegen den Pfarrer a.D. Dr. phil. A. Kaufmann und mehrere andere Personen in Gießen wegen Vorbereitung zum Hochverrat, Abhörens ausländischer Sender und Heimtückevergehens (S Js 301/42)."⁸¹ Die Zusammenhänge sind seit den 80er Jahren ein lokalhistorisches Thema in Gießen. Zwischenzeitlich gibt es umfangliche Veröffentlichungen hierzu: "Äskulap und Hakenkreuz" (1982), Kurt Heyne (1986), Peter Jatho (1995), Adamo/Rehnelt (1995), um nur einige zu nennen.⁸²

Stellvertretend für alle in das Verfahren verwickelte, möchte ich das Schicksal von Frau Will kurz darstellen: Sie wurde am 03. August 1941 vom Amtsgericht Gießen zu einer Geldstrafe von 100 RM bzw. einer Gefängnisstrafe von 20 Tagen verurteilt. Will wurde beschuldigt als Jüdin den Zwangsvornamen "Sara" nicht zu führen. Am 6. Februar 1942 kam sie unter dem Verdacht des Hochverrats in Schutzhaft und am 17. März 1942 als Untersuchungsgefangene in die Haftanstalt Darmstadt. Sie wurde beschuldigt, seit dem Frühjahr 1941 gemeinsam mit ihrem Ehemann, dem Kunstmaler Heinrich Will, an dem "Freitagskränzchen" in der Wohnung Alfred Kaufmanns in Gießen teilgenommen zu haben. Dort habe sie ausländische Sender gehört und sich im staatsfeindlichen Sinne unterhalten. Am 21. Juli 1942 verurteilte sie der 2. Senat des Volksgerichtshofs in Berlin wegen Rundfunkverbrechens zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren. Am 14. August 1942 erfolgte ihre Überführung in das Frauenzuchthaus Ziegenhain. Von dort wurde sie am 7. Dezember 1942 in

⁸¹ Thomas Klein: Die Lageberichte der Justiz aus Hessen 1940-1945. Hrsg. unter Mitarbeit von Oliver Uthe. Hessische Historische Kommission Darmstadt und Historische Kommission für Hessen. Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte Bd. 123, Darmstadt u. Marburg 1999, S. 378.

⁸² Chroust, Peter u.a.: Äskulap und Hakenkreuz. Zur Geschichte der medizinischen Fakultät in Gießen zwischen 1933 und 1945, Frankfurt a.M. 2 1989; Heyne, Kurt: Widerstand in Gießen und Umgebung 1933 - 1945, in: MOG, NF Bd. 71 (1986), S. 1 - 296; Jatho, Jörg-Peter: Das Gießener "Freitagskränzchen". Dokumente zum Mißlingen einer Geschichtslegende - zugleich ein Beispiel für Entsorgung des Nationalsozialismus, Fulda 1995; Adamo, Hans: Der Gießener Kaufmann-Will-Kreis. Eine Auseinandersetzung mit dem Versuch, den Widerstand einzuengen, in: Studienkreis Deutscher Widerstand, 19. Jg., Nr. 39, S. 17 - 21.

das Konzentrationslager Auschwitz überführt, wo sie vermutlich ums Leben kam.⁸³

Welche Hintergründe hatten die Vorgänge in der Wohnung von Alfred Kaufmann, die, und das sei an dieser Stelle angemerkt, seit vielen Jahren die Gemüter in Gießen erhitzen. Ich möchte die Zusammenhänge aus der Erfahrung von vielen Hundert Verfahrensauswertungen beleuchten, ohne erneut Wasser auf die unterschiedlichen Mühlen geben zu wollen, die sich bisher mit teilweise gegensätzlichen Deutungen der Zusammenhänge diesem Thema gewidmet haben. Ich beginne mit dem Vorwurf der Anklage:

“Sämtlich Angeschuldigte (...) [haben] in Gießen fortgesetzt und gemeinschaftlich durch eine und dieselbe Handlung 1. ausländische Sender absichtlich abgehört (...), 2. Im Inland es unternommen (...), während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten (und) 3. das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern oder den Führer und Reichskanzler seiner verfassungsmäßigen Gewalt zu berauben vorbereitet (...), wobei die Tat darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrecht zu erhalten. Die Angeschuldigten Kaufmann, Will und Roese ferner in Tateinheit (...) fortgesetzt und teilweise gemeinschaftlich Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet zu haben.“⁸⁴

Man darf sich von der Wortwahl der Anklageschrift nicht irritieren lassen, denn sie gibt im Grund nur die Paragraphen wieder, nach denen angeklagt wurde. Dies steht so in vielen Verfahren der Kriegszeit. Bemerkenswert ist allerdings, daß eine Norm mit in den Kanon aufgenommen wurde, die gar nicht in die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs fiel. Es handelt sich um die Verordnung⁸⁵ über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939, deren Zuständigkeit in dieser Zeit bei den Sonder- und Militärgerichten lag. Sie erfaßte aber das eigentliche Vergehen der Geschehnisse in der Wohnung von Dr. Kaufmann: sie hatten Radio gehört. Wie kam es zu den genannten Anklagehintergründen. Der Schalter zwischen Radiohören und Feindbegünstigung bzw. Hochverrat liegt nach all den bisher gemachten Erfahrungen darin,

⁸³ VGH Az. 2 H 111/42. Quellen zum gesamten Verfahren: **HStAD Abt. G 30 Darmstadt** Nr. 437, 820, 3087 und 3086; **HHStAW Abt. 518** Nr. 3862; **BAB Best. NJ** Nr. 8371 (Bd. 1, 2, 5, 10 und 11), Nr. 4962 und 1935; **Best. VGH/Z** Nr. K-093.

⁸⁴ Anklageschrift S. 3. **BAB Best. VGH/Z** Nr. K-093.

⁸⁵ **RGBl. I**, S. 1683.

daß man nicht nur ausländische Sender abhörte, sondern sich auch über die in Erfahrung gebrachten Informationen austauschte. Hinzu kam noch, daß Kaufmann und Will sich negativ zum Kriegsverlauf und zur Person Hitler geäußert sowie einen Putsch oder Umsturz geplant haben sollten. Ein eigenes Engagement in diese Richtungen wurde den Beteiligten nicht unterstellt. Es läßt sich aus den Verhörprotokollen herauslesen, daß es den Beteiligten eher um eine Kritik an der NSDAP, an der Person Hitler und der schlechten Politik der Regierenden ging, als um eine grundsätzliche Opposition gegen den Staat und die Regierungsform an sich. Das war im Grunde alles. Dies genügte aber für die NS-Justiz, eine grundlegende Gegnerschaft zum NS-System zu unterstellen, denn im Krieg war jedes Widerwort eines zu viel bzw. jede Unangepaßtheit nicht mehr zu dulden. Im Urteil wird dies auch deutlich zum Ausdruck gebracht. Unstrittig war, daß alle Angeklagten ausländische Sender gehört haben – das stand unter Strafe. Hierbei gab es keine weiteren Auslegungsnotwendigkeiten für das Gericht. Das Gericht bejahte den von der Staatsanwaltschaft aufgeworfenen Straftatbestand des Hochverrats allerdings nicht. Für den Strafraumen wurde der § 91 b StGB herangezogen: “Wer im Inland (...) es unternimmt, während eines Krieges gegen das Reich (...) der feindlichen Macht Vorschub zu leisten (...) wird mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.“ Da der lebenslange Freiheitsentzug praktisch nicht verhängt wurde, blieb in aller Regel die Todesstrafe als Sanktion für solche Vergehen übrig. Wie brachte das Gericht, bei dem der Senatspräsident Walter Hartmann den Vorsitz führte, nun die Handlungen der Beteiligten und den § 91 b StGB zusammen? Deutlich wird die vom Gericht geäußerte Annahme, daß die sieben Angeklagten keinen Umsturz oder ähnliches vor hatten. Bei Alfred Kaufmann und Heinrich Will wurde der Sachverhalt wie folgt aufgedrösel:

“Der Vorbereitung zum Hochverrat hat der Senat keinen der Angeklagten als überführt erachtet. Abgesehen davon, daß sie einer auf einen gewaltsamen Umsturz gerichteten Organisation nicht angehört haben, läßt sich Kaufmann und Heinrich Will auch nicht nachweisen, daß sie selbst zu einem Umsturz beitragen wollten. Mehr Bedeutung als die Erörterung der möglichen Folgen eines verlorenen Krieges läßt sich den Gesprächen über den Umsturz oder die Aufteilung des Reichs nicht beilegen. (...) Die durch den Londoner Rundfunk verbreiteten Nachrichten in deutscher Sprache gehen bei der Totalität des Krieges darauf aus, das deutsche Volk zu zermürben, die innere Front im Reich zu zersetzen und so dem Krieg eine günstige Wendung zu geben. Die Feindpropaganda stellt ein Mittel der Kriegführung dar, die Sendungen sind als Kriegshandlungen anzusehen. (...) Wer, wie

im vorliegenden Fall durch Kaufmann geschehen ist, im Lande andere anstiftet, durch sein Empfangsgerät Nachrichten der Feindpropaganda mit ihm zu hören, und sie so der Einwirkung der Feindpropaganda aussetzt, nimmt selbst an dieser Kriegshandlung auf Seiten des Feindes teil und fördert sie. Die Tat verwirklicht daher, da es im Interesse des Feindes gelegen ist, daß seine Nachrichten einen möglichst großen Kreis von Personen zugänglich gemacht werden, äußerlich alle Merkmale der landesverräterischen Feindbegünstigung im Sinne des § 91 b StGB. An dem Merkmal der Vorschubleistung ändert nichts, daß der Kreis der Personen beschränkt ist. Denn für den Tatbestand als solchen ist nicht von Bedeutung, ob der Vorteil für die Feindmacht nur gering ist.“⁸⁶

Es ist aufgrund der genannten Hintergründe wichtig zu betonen, daß es für die Nationalsozialisten nicht darauf ankam, daß eine Person sich gegen das Reich erhob, es genügte voll und ganz, daß jemand sich **nicht** mit der augenblicklichen Situation einverstanden erklären konnte oder aber einfach Angst vor einem verlorenen Krieg äußerte. Daraus in allen Fällen, aus unserer heutigen Sicht gesehen, Widerstandshandlungen zu konstruieren, ist schwierig und es wird den Opfern der NS-Justiz sicherlich nicht gerecht. Das besagt nichts über das Leid, was den betroffenen Menschen angetan wurde. Nur darf, und dies möchte ich durchaus im Imperativ verstanden wissen, eine geschichtliche Aufarbeitung dieses Themas nicht dabei halt machen, alle staatliche Verfolgung auf vorangegangene Widerstandshandlungen begründen zu wollen. Einfacher wäre dies für das Verstehen der unsagbar schrecklichen Jahre zwischen 1933 und 1945 sicherlich. Doch weist uns die Realität in ihren vielen Details ein anderes Bild vom Justizalltag der politischen Gerichte. Es zeigt uns zum einen, daß es durchaus einen Zeitabschnitt gegeben hat, der davon geprägt war, daß mutige Menschen es nicht geglaubt haben, daß der NS-Spuk länger als ein paar Monate dauern könne und aktiv etwas gegen das Regime unternommen haben. Aber selbst bei den parteipolitisch organisierten Kräften kam wohl schnell die Erkenntnis, daß da etwas auf Deutschland zu kam, was sich zu etablieren drohte. Wie wir wissen, ist dies auch geschehen und die Folgen sind bis heute spürbar, nicht nur in den unsäglichen Diskussionen um ein Mahnmal für die Einen und um ein anderes oder um keines für die Anderen. Andererseits haben die Untersuchungen auch deutlich gemacht, daß die Angst vor potentiellen Staatsfeinden – auch vor solchen, die im Grunde gar keine waren – so tief im politisch Unterbewußten saß, daß, wie eine Moräne in ihrer Felsspalte, nach allem gebissen wurde, was den Anschein erwecken konnte, gefähr-

⁸⁶ Urteil S. 17 ff. BAB Abt. BDC VGH/Z Nr. K-093.

lich zu sein, insbesondere auf dem Hintergrund der sogenannten Dolchstoßlegende, dem verlorenen Ersten Weltkrieg durch den Zusammenbruch der sogenannten inneren Front. Dies zeigt sich aber nicht nur in den insgesamt 137 Urteilen des Volksgerichtshofs gegen 285 Personen, sondern ebenfalls in denen der Oberlandesgerichte Kassel und (bis Anfang 1937) Darmstadt.

Hier die bisher bekannten Zahlen:

OLG-Kassel	= 1.035 Verfahren gegen 2.969 Angeklagte
OLG-Darmstadt	= 115 Verfahren gegen 572 Angeklagte

Insgesamt sind demnach mindestens **3.826 Menschen**,⁸⁷ die strafbare Handlungen im Dokumentationsgebiet begangen hatten, in politischen Strafverfahren abgeurteilt worden.

Für Gießen und Umgebung (Landkreis) sind bisher 20 Verfahren gegen 45 Angeklagte vor dem OLG Darmstadt (9) und Kassel (11) bekannt. Darunter befinden sich 5 Freisprüche, zwei nicht weiter zu ermittelnde Verfahren⁸⁸ und 38 Verurteilungen. Von den Freiheitsstrafen entfallen 14 auf Gefängnis- und 24 auf Zuchthausstrafen. Vor den beiden Oberlandesgerichten wurden keine Angeklagten aus Gießen und Umgebung zum Tode verurteilt. Unter den 45 Personen waren 41 Männer und vier Frauen. Gegen keine der Frauen ist eine Gefängnisstrafe verhängt, sondern alle sind zu Zuchthaus verurteilt worden – und dies eher am oberen Ende der Strafskala (48, 36 und 30 Monate). Dies gilt insbesondere für den Kaufmann-Will-Fall, bei dem ausschließlich die beiden beteiligten Männer nach dem Landesverratsparagrafen bestraft wurden. Den 5 Damen unterstellte man eine weniger bedeutsame Tätigkeit, was wohl eher etwas mit dem Frauenbild der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts zu tun hatte, als mit dem, was sich tatsächlich im Wohnzimmer von Dr. Kaufmann an den besagten Freitagen abgespielt haben mag. Das soll heißen, Frauen wurde generell in diesen Zusammenhängen eine weniger gefährliche Tätigkeit nachgesagt. Konnte oppositionelles oder unangepasstes Verhalten doch nicht von der Hand gewiesen werden, dann mußte die betreffende Frau als besonders gefährlich gelten, da sie nicht nur straffällig geworden war, sondern darüber hinaus sich nicht entsprechend der ihr zgedachten Frauenrolle verhalten hatte. Dieses doppelt abweichende Verhalten wurde von den Richtern strafverschärfend herangezogen. Die hier angedeuteten Zusammenhänge haben sich bei der Auswertung von über 800 Verfahren aus ganz Hessen ergeben und zeigen sich

⁸⁷ Mit dem Stand vom Dezember 2000.

⁸⁸ Das Verfahren gegen Konrad Appel wurde im November 1944 an das Zentralgericht des Heeres in Berlin-Charlottenburg abgegeben – siehe oben.

auch in der Rechtsprechungspraxis der politischen Gerichte gegen Bürgerinnen aus Gießen.

Zum Schluß sollen noch einige exemplarische Fälle der beiden Oberlandesgerichte vorgestellt werden. Ein Verfahren der ersten Stunde ist das gegen Johann Stork. Er war Stadtbeigeordneter der KPD in Gießen und soll dem Mitangeklagten Heinrich Balsler Ende April 1933 das kommunistische Flugblatt "Das Feuer" verkauft haben. Das Oberlandesgericht Darmstadt verurteilte ihn am 22. September 1933 zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten, die er in der Zellenstrafanstalt Butzbach verbüßte.⁸⁹

Das Verfahren gegen Wilhelm Laudon hat einen ähnlichen politischen Hintergrund, nur findet es zwei Jahre später statt, was sich u.a. schon in der Strafhöhe niederschlägt. Er wurde am 10. Mai 1935 von der Gestapo Darmstadt wegen "illegaler Fortführung der KPD" verhaftet. Vom 1. Juni bis zum 18. Juli 1935 befand er sich im Untersuchungsgefängnis Frankfurt a.M.; anschließend überstellte man ihn in das Gerichtsgefängnis Darmstadt. Er wurde beschuldigt, an Treffen in Wieseck zum Aufbau der illegalen Roten Hilfe als einer der "treibenden Kräfte der illegalen kommunistischen Organisation" teilgenommen, Zeitschriften verbreitet, Gelder entgegengenommen und an den Bezirksinstrukteur der Roten Hilfe, Ernst Ringel, weitergegeben zu haben. Des weiteren habe er seine Wohnung als zentrale Anlaufstelle für den Verkauf von kommunistischen Zeitungen und Flugschriften ("Die Rote Hilfe", "Das Proletarische Volksgericht") zur Verfügung gestellt. Das Oberlandesgericht Darmstadt verurteilte Laudon am 1. November 1935 zu einer Zuchthausstrafe von vier Jahren, die er im Landeszuchthaus Marienschloß/Rockenberg verbüßte. Am 1. Juni 1939 wurde er aus der Haft entlassen.⁹⁰

Ein für die Kriegszeit sehr typisches Verfahren war das gegen Eleonore P. Sie wurde am 3. August 1943 festgenommen. Seit dem 30. August 1943 befand sie sich im Landgerichtsgefängnis Gießen in Untersuchungshaft. Sie stand im Verdacht, zwischen 1942 und 1943 gegenüber ihren Arbeitskollegen "kommunistische Mundpropaganda" betrieben zu haben. Unter anderem hatte sie eine polnische Zivilarbeiterin aufgefordert, sich "nicht alles gefallen" zu lassen. Außerdem äußerte sie Zweifel am deutschen Endsieg. Statt dessen hoffte sie darauf, daß sich der Kommunismus durchsetze. Dann, so erklärte sie, brauche sie als alte Kommunistin nicht mehr zu arbeiten. Sie berichtete von angeblich noch bestehenden kommunistischen Verbindungen auf dem Land, unter anderem

⁸⁹ BAB Best. ZC Nr. 3862.

⁹⁰ HHStAW Abt. 409/3 Kartei; HStAD Abt. G 30 Marienschloß Nr. 431; BAB Best. R 58/17.01/St 3 Nr. 734 und 815; Best. NJ Nr. 4766 und 14520; Best. R 3001/30.01 Nr. IIIgl 9391/36.

in ihrem Heimatdorf Ilschhausen, und behauptete, die Kommunisten verfügten über verborgene Waffenvorräte, die sie im Fall der Kriegsniederlage hervorholen und gegen die Nationalsozialisten einsetzen würden. Außerdem berichtete sie, daß sie Leute kenne, die regelmäßig ausländische Rundfunksender abhörten. Das Oberlandesgericht Kassel verurteilte sie am 24. Januar 1944 wegen Hochverrats und Wehrkraftzersetzung zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren, die sie bis zu ihrer Entlassung im Zuchthaus Waldheim verbüßte.⁹¹

⁹¹ HHSStAW Abt. 518 Nr. 1096; BAB Abt. BDC Best. VGH P-137.